

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 37008 — 1777/55

Bonn, den 23. September 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung
der Soldaten (Soldatengesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 145. Sitzung am 22. Juli 1955 zu dem
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den aus
der Anlage 2 ersichtlichen Beschluß gefaßt. Die Stellungnahme der
Bundesregierung hierzu ergibt sich aus der Anlage 3.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Übersicht

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Dauer der Zugehörigkeit zu den Streitkräften
- § 3 Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze
- § 4 Ernennung, Festsetzung der Dienstgrade und der Uniform
- § 5 Gnadenrecht

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 6 Grundpflicht des Soldaten
- § 7 Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung
- § 8 Pflichten des Vorgesetzten
- § 9 Gehorsam
- § 10 Kameradschaft
- § 11 Verhalten in und außer Dienst
- § 12 Wahrheitspflicht
- § 13 Verschwiegenheit
- § 14 Annahme von Belohnungen
- § 15 Politische Betätigung
- § 16 Eid
- § 17 Nebentätigkeit
- § 18 Vormundschaft und Ehrenämter
- § 19 Verbot der Ausübung des Dienstes
- § 20 Bestrafung von Dienstvergehen
- § 21 Haftung
- § 22 Wahlrecht
- § 23 Dienstgrad
- § 24 Urlaub
- § 25 Personalakten und Beurteilungen
- § 26 Besoldung, Heilfürsorge und Versorgung
- § 27 Dienstzeugnis
- § 28 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht
- § 29 Beschwerde
- § 30 Vertrauensmann
- § 31 Seelsorge

Zweiter Abschnitt: Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

- § 32 Ernennungsvoraussetzungen
- § 33 Ernennungshindernisse
- § 34 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten
- § 35 Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit
- § 36 Form der Ernennung

2. Beförderung

- § 37

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

- § 38 Beendigungsgründe
- § 39 Eintritt in den Ruhestand
- § 40 Altersgrenzen
- § 41 Entlassung
- § 42 Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung
- § 43 Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten
- § 44 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten
- § 45 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 46 Wiederverwendung
- § 47 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 48 Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

- § 49 Beendigungsgründe
- § 50 Entlassung
- § 51 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit
- § 52 Wiederaufnahme des Verfahrens und Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Dritter Abschnitt: Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

- § 53

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 54 Einstellung von Soldaten und Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht
- § 55 Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht
- § 56 Arbeitnehmer in den Streitkräften
- § 57 Laufbahnvorschriften
- § 58 Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen
- § 59 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leistet.

(2) Auf Grund freiwilliger Verpflichtung kann der Soldat in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden.

(3) Vorgesetzter ist, wer einem Soldaten auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarstrafgewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 2

Dauer der Zugehörigkeit zu den Streitkräften

Der Soldat gehört von dem Zeitpunkt an, der für seinen Dienst Eintritt festgesetzt ist, bis zum Ablauf des Tages, an dem er aus dem Wehrdienst ausscheidet, zu den Streitkräften.

§ 3

Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze

Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen zu ernennen und zu verwenden.

§ 4

Ernennung, Festsetzung der Dienstgrade und der Uniform

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Berufung eines Soldaten in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit;

2. zur Beförderung eines Soldaten in einen höheren Dienstgrad.

(2) Der Bundespräsident ernennt die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve. Die übrigen Soldaten ernennt der Bundesminister für Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Der Bundespräsident setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Dienstgrade der Soldaten fest. Er erläßt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten. Er kann die Ausübung dieser Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht zu, soweit sich Strafurteile auf die Rechtsstellung der Soldaten auswirken. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

§ 6

Grundpflicht des Soldaten

Der Soldat hat die Pflicht, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz seiner Person tapfer zu verteidigen.

§ 7

Bekanntnis zur demokratischen Grundordnung

Der Soldat muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 8

Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich. Befehle hat er durchzusetzen.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Befehle darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze, der Regeln des Völkerrechts und der Dienstvorschriften erteilen. Er trägt für seine Befehle die Verantwortung.

§ 9

Gehorsam

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften, gewissenhaft, vollständig und unverzüglich auszuführen.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl dennoch, so ist seine Schuld ausgeschlossen, wenn er nicht erkennt und wenn es nach den ihm bekannten Umständen auch nicht offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

§ 10

Kameradschaft

Die Kameradschaft verbindet alle Angehörigen der Streitkräfte. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen.

§ 11

Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung seiner Vorgesetzten in ihrer Person zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Streitkräfte sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert.

(3) Der Soldat hat seine Wehrtüchtigkeit zu erhalten und zu fördern.

(4) Ein Offizier oder Unteroffizier muß nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind.

§ 12

Wahrheitspflicht

Der Soldat muß im dienstlichen Verkehr die Wahrheit sagen.

§ 13

Verschwiegenheit

(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Soldat darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte Disziplinarvorgesetzte. § 62 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten oder des letzten Disziplinarvorgesetzten dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und, sofern es im Einzelfall aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Pflicht trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

§ 14

Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine Dienststellung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.

§ 15

Politische Betätigung

(1) Innerhalb des Dienstbereiches darf sich der Soldat nicht zugunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen.

(2) Außerhalb des Dienstbereiches hat der Soldat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die seine Stellung als Soldat fordert. Er darf nicht als aktiver Anhänger einer politischen Organisation hervortreten. Er darf während

der Teilnahme an Veranstaltungen politischer Organisationen keine Uniform tragen.

(3) Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes darf sich der Soldat in bezug auf den Aufenthaltsstaat nicht politisch betätigen.

§ 16

Eid

(1) Der Soldat hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

§ 17

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen der vorherigen Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes;
2. zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen des Soldaten oder andere dienstliche Belange beeinträchtigen würde. Sie ist zu widerrufen, wenn sich eine solche Beeinträchtigung ergibt.

(3) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 64, 67 und 68 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, inwieweit die auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Vorschriften anzuwenden sind.

(5) Einem Soldaten, der auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht Wehrdienst leistet, kann die Ausübung einer Nebentätigkeit untersagt werden, wenn sie seine dienstlichen Leistungen oder andere dienstliche Belange beeinträchtigt.

(6) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Soldaten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 18

Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste des Bundes, der Länder oder der Gemeinden der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Er darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.

§ 19

Verbot der Ausübung des Dienstes

Der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein disziplinargerichtliches, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist. Der Soldat soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

§ 20

Bestrafung von Dienstvergehen

(1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

(2) Es ist ein Dienstvergehen,

1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstößt;

2. wenn ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder in seinem Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt ein besonderes Gesetz.

§ 21

Haftung

(1) Verletzt ein Soldat schuldhaft seine Dienstpflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden im Ausbildungsdienst oder im Einsatz entstanden, so haftet der Soldat nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Soldaten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Soldaten und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 22

Wahlrecht

(1) Das Recht des Soldaten, zu wählen und an Abstimmungen teilzunehmen, wird nicht beschränkt.

(2) Nimmt ein Berufssoldat die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages, eines Landtages oder einer Kommunalvertretungskörperschaft an, so tritt er mit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand; die §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gelten entsprechend. Nimmt ein Soldat auf Zeit die Aufstellung an, so ist er zu entlassen. Er erhält für die Dauer des Mandats, jedoch längstens bis zum Ablauf seiner Verpflichtungszeit, die Hälfte seiner Dienstbezüge weiter.

§ 23

Dienstgrad

Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt ein besonderes Gesetz.

§ 24

Urlaub

(1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Gehaltsbezüge zu.

(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(3) Aus besonderen Anlässen kann dem Soldaten Sonderurlaub erteilt werden.

(4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung.

§ 25

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Soldat muß über Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Soldaten ist eine Beurteilung in allen Punkten zu eröffnen, die seine Laufbahn, seine Beförderung oder sein Dienstverhältnis beeinflussen. Vorschläge für künftige Verwendung brauchen nicht eröffnet zu werden.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten, soweit er ein rechtliches Interesse daran darstellt.

§ 26

Besoldung, Heilfürsorge und Versorgung

(1) Die Rechte des Soldaten auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung sowie der Einfluß des Wehrdienstes auf die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen und auf die Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden besonders geregelt.

(2) Die Vorschriften der §§ 73 Abs. 2, 83 Abs. 2, 84, 86 und 87 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 27

Dienstzeugnis

(1) Dem Soldaten ist bei einer Dienstzeit von mehr als 30 Tagen nach dem Ende des Wehrdienstes ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen zu erteilen. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Soldaten auch über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistung im Dienst Auskunft geben.

(2) Der Soldat kann angemessene Zeit vor dem Ende des Wehrdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.

§ 28

Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

Die Soldaten sind im Rahmen ihrer Ausbildung über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

§ 29

Beschwerde

Das Recht des Soldaten, sich zu beschweren, regelt ein besonderes Gesetz.

§ 30

Vertrauensmann

(1) In jeder Einheit werden aus den Reihen der Soldaten Vertrauensmänner gewählt, die zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen beitragen sollen.

(2) Die Vertrauensmänner sind mit ihren Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören. Ihre Beteiligung bei Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten wird durch besondere Gesetze geregelt.

(3) Das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und das Ende ihrer Tätigkeit regelt eine Rechtsverordnung.

§ 31

Seelsorge

In den Streitkräften werden besondere Einrichtungen für eine Seelsorge geschaffen.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 32

Ernennungsvoraussetzungen

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Für die Ernennung ist eine besetzbare Planstelle erforderlich.

§ 33

Ernennungshindernisse

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. im Inland zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt ist;
2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis e des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen.

§ 34

Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können berufen werden

1. Unteroffiziere mit der Beförderung zum Feldwebel;
2. Offizieranwärter nach Abschluß des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant;
3. Offiziere auf Zeit;
4. Offiziere der Reserve.

§ 35

Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere für eine Zeitdauer bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, jedoch nicht über das 32. Lebensjahr hinaus;
2. Offiziere für eine Zeitdauer bis zu einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren;
3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges mit dem Ziel
 - a) der Ernennung zum Offizier auf Zeit oder
 - b) der Ernennung zum Berufsoffizier.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 verlängert werden.

(3) In die Dienstzeit wird der in den Streitkräften bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistete Wehrdienst eingerechnet.

§ 36

Form und Ernennung

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten wird durch Aushändigung einer Er-

nennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ enthalten sein müssen. Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten sein müssen.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Wird bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ein späterer Tag als der Tag der Aushändigung der Urkunde für das Wirksamwerden der Ernennung bestimmt, so hat der Soldat an diesem Tage seinen Dienst anzutreten. Für diesen Tag sollen Zeitpunkt und Ort des Dienstantritts festgesetzt werden. Die Ernennung ist vor ihrem Wirksamwerden zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach den Vorschriften der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 unzulässig ist.

2. Beförderung

§ 37

(1) Für die Beförderung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit ist eine besetzbare Planstelle erforderlich.

(2) Die Beförderung eines Berufssoldaten wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam. Die Beförderung eines Soldaten auf Zeit wird mit ihrer dienstlichen Bekanntgabe wirksam; darüber ist ihm eine Urkunde auszuhändigen.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 38

Beendigungsgründe

Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet außer durch Tod durch

1. Eintritt in den Ruhestand nach Maßgabe der die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand regelnden Vorschriften;
2. Entlassung;
3. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.

§ 39

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt mit dem 1. April oder 1. Oktober, der dem Erreichen der für seinen Dienstgrad vorgesehenen Altersgrenze folgt, in den Ruhestand.

(2) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(3) Die Dienstunfähigkeit wird von Amts wegen oder auf Antrag auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Streitkräfte oder von hierzu bestimmten beamteten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres zu erwarten ist, soll erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig geworden ist, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt ein besonderes Gesetz.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Be-

rufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(6) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

§ 40

Altersgrenzen

(1) Für Berufsunteroffiziere bildet das vollendete 55. Lebensjahr, für Berufsoffiziere das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Für einzelne Gruppen von Berufssoldaten kann durch Rechtsverordnung eine frühere oder spätere Altersgrenze festgesetzt werden.

(3) Wenn zwingende dienstliche Gründe es fordern, kann der Bundesminister für Verteidigung in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand um jeweils ein Jahr, jedoch für nicht mehr als drei Jahre hinausschieben.

§ 41

Entlassung

- (1) Ein Berufssoldat ist entlassen,
1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
 2. wenn er ohne Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

- (2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen,
1. wenn er aus einem der in § 33 genannten Gründe nicht hätte ernannt werden dürfen und das Hindernis noch fortbesteht;
 2. wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, es sei denn, daß der Bun-

desminister für Verteidigung eine Ausnahme wegen besonderer Härte zuläßt;

3. wenn sich herausstellt, daß er vor seiner Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das ihn der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen zu einer Strafe verurteilt war oder wird;
4. wenn er sich weigert, den Diensteid (§ 16) zu leisten;
5. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages, eines Landtages oder einer Kommunalvertretungskörperschaft war und nicht innerhalb der vom Bundesminister für Verteidigung gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt;
6. wenn in den Fällen des § 39 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

(3) Ein Berufssoldat soll auf seinen Antrag entlassen werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe dem widersprechen. Für einen Berufssoldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, gilt dies erst, wenn er nach Abschluß der Ausbildung eine Dienstzeit von gleicher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung abgeleistet hat. Der Antrag ist schriftlich beim Disziplinarvorgesetzten zu stellen und kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsdienststelle auch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Ein Berufssoldat in dem Dienstgrad eines Leutnants oder Oberleutnants kann entlassen werden, wenn seine weitere Verwendung wegen mangelnder wehrdienstlicher Eignung nicht in Betracht kommt und wenn seine Gesamtdienstzeit in den Streitkräften weniger als zehn Jahre beträgt.

§ 42

Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre.

(2) Der Berufssoldat ist vor der Entscheidung über seine Entlassung zu hören.

(3) Die Entlassung muß in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 2 und 3 innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem der Bundesminister für Verteidigung von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 41 Abs. 4 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

§ 43

Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

Ein Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung als Berufssoldat, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Lande Berlin erkannt ist

1. auf die in § 33 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen;
2. auf Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen vorsätzlich begangener Tat.

§ 44

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Entlassung nach § 41 und durch Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat nach § 43 endet die Zugehörigkeit des Berufssoldaten zu den Streitkräften. Der Soldat bleibt jedoch in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und des § 43 in den Streitkräften, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und des § 43 verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Einem entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister für Verteidigung die Erlaubnis erteilen, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Die

Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 45

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Der Bundespräsident kann die Berufs-offiziere vom Generalmajor an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 37 bis 40 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der in den Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der Altersgrenze (§ 40 in Verbindung mit § 39 Abs. 1) als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 46

Wiederverwendung

(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann herangezogen werden

1. zu kurzfristigen Dienstleistungen bis zu einem Monat jährlich;
2. unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
 - a) zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
 - b) im Kriege zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 a tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 b kann er jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhe-

stand und nach Überschreiten der Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 47

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 43 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gelten die Vorschriften des § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 48

Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Ein früherer Berufssoldat,
1. gegen den wegen einer vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 43 zum Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat geführt hätte, oder
 2. der wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Lande Berlin
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnisverurteilt worden ist,
- verliert seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(2) Ein früherer Berufssoldat, gegen den, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,

1. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
 2. auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter oder
 3. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt wird,
- verliert seinen Dienstgrad.

(3) § 47 gilt entsprechend.

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 49

Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet außer durch Tod

1. mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist;
2. durch Entlassung;
3. durch Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 43;
4. durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es fordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
 2. in Einzelfällen durch den Bundesminister für Verteidigung
- um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

§ 50

Entlassung

(1) Für den Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Soldat auf Zeit kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Ein Soldat, der sich als Offizierbewerber bis zum Abschluß des für ihn vorgesehenen Ausbildungsganges verpflichtet hat, kann entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er sich nicht zum Offizier eignen wird.

(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen wer-

den, wenn er seine Dienstpflichten verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Streitkräfte ernstlich gefährden würde.

(6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

§ 51

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, durch Entlassung nach § 50 und durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zu den Streitkräften. Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und dem § 43 entsprechenden Fällen, sowie in den Fällen des § 50 Abs. 4 und 5 in den Streitkräften, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und nach § 50 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

§ 52

Wiederaufnahme des Verfahrens und Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und bei Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften der §§ 47 und 48 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 53

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam.

(3) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn auf Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen vorsätzlich begangener Tat erkannt wird.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 54

Einstellung von Soldaten und Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

(1) Ein Soldat oder ein Wehrmachtbeamter der früheren Wehrmacht kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden. Er kann während der Übung mit dem 15. oder letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Im übrigen hat er die Stellung eines Soldaten auf Zeit. Neben der Einberufung bedarf es keiner Ernennung.

(2) Nach der Eignungsübung kann der Soldat oder der Wehrmachtbeamte der früheren Wehrmacht zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

(3) Ein Berufssoldat oder Wehrmachtbeamter der früheren Wehrmacht kann, wenn dienstliche Gründe dies fordern, innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung auf die Dauer von fünf Jahren auch dann zum Berufssoldaten ernannt werden, wenn er die Altersgrenze (§ 40) überschritten hat oder in dieser Zeit überschreiten würde. Es muß von

ihm jedoch eine mindestens dreijährige Dienstleistung erwartet werden können. Für die Anwendung des § 39 Abs. 1 tritt an die Stelle des Erreichens der Altersgrenze der Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Dienstzeit.

(4) Für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit finden die altersmäßigen Beschränkungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 55

Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

Ein Soldat oder Wehrmachtbeamter der früheren Wehrmacht, der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist, kann auf Grund eines Verhaltens vor der Ernennung, das ihn der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig erscheinen läßt, nach Feststellung des Tatbestandes durch ein Disziplinargericht entlassen werden.

§ 56

Arbeitnehmer in den Streitkräften

(1) Den Arbeitnehmern in den Streitkräften ist innerhalb des Dienstbereiches jede politische Tätigkeit zugunsten einer bestimmten politischen Richtung untersagt.

(2) Die Arbeitnehmer in den Streitkräften sind verpflichtet, auf Weisung ihres Arbeitgebers über die in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) festgelegten Arbeitszeitgrenzen hinaus Mehrarbeit zu leisten, soweit solche Weisungen aus zwingenden Gründen der Verteidigung durch Rechtsverordnung für zulässig erklärt werden. Hinsichtlich der Vergütung für Mehrarbeit gilt § 15 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitordnung.

§ 57

Laufbahnvorschriften

(1) Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten werden durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Dabei sind die Bildungsvoraussetzungen der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit sowie die Voraussetzungen für die Beförderung von Soldaten festzulegen.

(3) Ferner sind darin für die Beförderung Mindestdienstzeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

§ 58

Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Anwendbarkeit der auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Vorschriften nach § 17 Abs. 4;
2. die Erteilung und die Dauer des Urlaubs des Soldaten nach § 24 Abs. 4;
3. die Festsetzung früherer oder späterer Altersgrenzen nach § 40 Abs. 2;
4. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 1;
5. die Laufbahnen der Soldaten nach § 57 Abs. 1.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt

1. die Rechtsverordnung über
 - a) die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 3,
 - b) die Wahl der Vertrauensmänner, die Dauer ihres Amtes und das Ende ihrer Tätigkeit nach § 30 Abs. 3;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die Rechtsverordnung über die Zulässigkeit von Weisungen, Mehrarbeit zu leisten, nach § 56 Abs. 2.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Das Soldatengesetz behandelt die Rechtsstellung der Soldaten in den Streitkräften der Bundesrepublik und soll das Freiwilligen-gesetz ersetzen. Es betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Für seinen Erlaß ist nach Art. 73 Nr. 1 GG der Bund ausschließlich zuständig.

2. Alle Soldaten sind durch die Gleichartigkeit des Pflichtenkreises miteinander verbunden. Wie schon die Betrachtung der wichtigen Pflichten zu treuem Dienst, zum Gehorsam, zur Kameradschaft zeigt, macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, einen Soldaten auf Zeit oder einen Berufssoldaten handelt. Die militärischen Pflichten treffen jeden Soldaten, sie sind sein Kennzeichen. Die Gleichartigkeit des Pflichtenkreises ist der vornehmliche Ausdruck der Einheit des Soldatentums.

3. Der Soldat steht, vom Dienst her gesehen, den er dem Staate leistet, neben dem Beamten. Daraus ergibt sich, daß für die Ausgestaltung insbesondere seiner Pflichten die für den Staatsdiener im Beamtenrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden müssen. Das gilt auch für die Beantwortung der Frage, inwieweit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Soldaten seinem Wesen nach notwendig auf die Ausübung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Befugnisse einwirkt. Eine einfache Übertragung aller für Beamte geltenden Rechtsgrundsätze ist allerdings nicht möglich. Neben der Ähnlichkeit der Stellung des Soldaten mit der des Beamten ergeben sich auch wesentliche Verschiedenheiten. Sie sind für den Dienst etwa durch die Begriffspaare „Befehl und Gehorsam“ einerseits und „dienstliche Anordnung und Prüfungspflicht“ andererseits deutlich gekennzeichnet. Die Berücksichtigung der besonderen militärischen Verhältnisse erfordert daher auch Abweichungen vom Beamtenrecht.

4. Es ist das Anliegen des Entwurfs, die Pflichten des Soldaten, die Beschränkungen, denen er bei der Ausübung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Befugnisse aus dem Wesen des soldatischen Dienstverhältnisses heraus notwendig unterliegt, und seine Rechte zu umschreiben. Mit dieser Festlegung soll die Grenze der an ihn zu stellenden Anforderun-

gen so bestimmt werden, wie es die rechtsstaatliche Ordnung unseres Daseins erfordert.

Dabei verdient es hervorgehoben zu werden: Die Befehlsgewalt ist ausdrücklich an Gesetz und Recht gebunden, dem verbrecherischen Befehl spricht das Gesetz selbst die bindende Kraft ab.

Zu einer grundsätzlichen Abkehr von der Vergangenheit führt die Erkenntnis, daß der Dienst als Soldat für den Staatsbürger Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht ist. Der Soldat steht nicht mehr abseits von dem politischen Geschehen und der politischen Willensbildung, er ist Staatsbürger in Uniform und nimmt an der Bildung des staatlichen Willens teil. Sein Recht zu wählen wird nicht beschränkt.

Die gesetzliche Festlegung der Pflichten und Rechte findet ihren Abschluß in dem Beschwerderecht, das besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten wird.

5. Das Gesetz schafft die endgültige Rechtsgrundlage für die Begründung der Dienstverhältnisse der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit. Für die Wehrpflichtigen sind die entsprechenden Bestimmungen einem besonderen Gesetz, dem Wehrpflichtgesetz, vorbehalten. Dies wird die Wehrpflicht, ihre persönlichen und zeitlichen Grenzen, ihren Inhalt, das Verfahren bei der Heranziehung zum Wehrdienst und die Beendigung des gesetzlichen Wehrdienstes behandeln. Vor allem praktische Gründe sprechen dafür, zunächst Vorschriften für die Begründung des Dienstverhältnisses der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten vorzusehen. Der Neuaufbau erfordert als Anfang den Aufbau von Stämmen der Ausbilder und Führer. Wenn diese gebildet sind, kann die Wehrpflicht erst verwirklicht werden.

6. Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit entsprechen, von der freiwilligen Verpflichtung und von dem Umfang ihres Dienstes her gesehen, dem Beamten auf Lebenszeit und dem Beamten auf Zeit. Diese Erkenntnis liegt der rechtsstaatlichen Richtung des Entwurfs zugrunde, die persönliche Rechtsstellung des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit den Grundsätzen des Rechts der entsprechenden Beamten weitgehend anzugleichen. Aber auch hier machen die besonderen militärischen Verhältnisse Abweichungen notwendig. Das kommt beispielsweise darin zum Ausdruck,

daß der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit nicht wie der Beamte das uneingeschränkte Recht haben können, auf Antrag entlassen zu werden, daß der Berufssoldat anderen Altersgrenzen unterliegt und daß er auch noch im Ruhestand für die Reserve an Führungskräften zur Verfügung stehen muß.

7. Der Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte:

Der erste Abschnitt enthält das für alle Soldaten gemeinsame Recht. Dabei sind 1. allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt und 2. die Pflichten und Rechte des Soldaten umschrieben.

Der zweite Abschnitt regelt die Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit. Er enthält 1. Vorschriften über die Begründung des Dienstverhältnisses, 2. Bestimmungen über Beförderungen; er behandelt 3. die Beendigung des Dienstverhältnisses a) der Berufssoldaten und b) der Soldaten auf Zeit.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit der Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

Der vierte Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften, zu denen Sondervorschriften für den Aufbau der Streitkräfte, eine Bestimmung betreffend die Arbeitnehmer in den Streitkräften und die Ermächtigungen zum Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnungen gehören.

II. Das Gesetz im einzelnen

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

§ 1 bestimmt in Abs. 1 den Begriff des Soldaten.

Die Streitkräfte haben die allgemeine Wehrpflicht zur Grundlage. In ihnen werden vor allem die Ausbilder, die Fachleute und die militärischen Führer Soldaten sein müssen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung über die gesetzliche Wehrdienstzeit hinaus auf Lebenszeit oder auf bestimmt begrenzte Zeit dienen und daher in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Abs. 2 nennt daher als besonderes Dienstverhältnis, in das ein Freiwilliger berufen werden

kann, das Dienstverhältnis des Berufssoldaten und das des Soldaten auf Zeit.

Abs. 3 lehnt sich an § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes an und bezeichnet den Inhaber von Befehlsbefugnissen als Vorgesetzten. Dabei werden die vier Anknüpfungspunkte für militärische Befehlsgewalt genannt: die Dienststellung, aus der sich allgemein das Überordnungsverhältnis der direkten Vorgesetzten ergibt; der Dienstgrad, an den ohne Rücksicht auf die Dienststellung Vorgesetzeneigenschaft geknüpft werden kann, etwa in der Weise, daß ein General Vorgesetzter aller Soldaten im niedrigeren Dienstgrad oder daß ein Unteroffizier im Dienst Vorgesetzter aller Mannschaften seiner Einheit ist; die besondere Anordnung, die es erlaubt, zur Durchführung einer einzelnen Dienstverrichtung einen Soldaten zum Vorgesetzten seiner Kameraden zu bestellen, und schließlich die eigene Erklärung, mit der in bestimmten Fällen sich ein Soldat selbst zum Vorgesetzten über Soldaten niedrigerer Dienstgrade macht. Für die nähere Ausgestaltung dieser Regelung ist eine Rechtsverordnung vorgesehen.

Abs. 4 bezeichnet den Vorgesetzten, der Disziplinarstrafgewalt innehat, als Disziplinarvorgesetzten. Hier wird ein Gesetz das Nähere regeln.

§ 2 bestimmt für die Dauer der Zugehörigkeit zu den Streitkräften, daß die Eigenschaft des aktiven Soldaten formal mit der festgesetzten Zeit des Dienst Eintritts beginnt und daß sie mit Ablauf des Tages endet, an dem der Soldat aus dem Wehrdienst ausscheidet. Es soll Rechtssicherheit darüber bestehen, wann dem einzelnen die besonderen soldatischen Pflichten obliegen und wann die Unterwerfung unter den Pflichtenkreis endet, soweit es sich nicht um Pflichten handelt, die kraft Gesetzes auch nach dem Ende des Dienstverhältnisses fortwirken. Für den Beginn ist die festgesetzte Zeit des Dienst Eintritts maßgeblich, nicht der tatsächliche Dienst Eintritt; der Einberufene kann also durch Fernbleiben nicht verhindern, daß er den militärischen Pflichten unterworfen wird.

§ 3 bestimmt die Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze entsprechend Art. 3 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes. Wie sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 ergibt, sind damit zugleich Grundsätze für die Beförderung ausgesprochen.

§ 4 bestimmt die Zuständigkeit zur Ernennung, zur Festsetzung der Dienstgrade und der Uniform.

Abs. 1 stellt in Anlehnung an die Grundsätze des Beamtenrechts unter Benutzung der Formulierung in § 5 Abs. 1 des Entwurfs eines ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes — Drucksache 1549 — klar, daß es einer Ernennung zur Begründung der besonderen Dienstverhältnisse eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit und zur Beförderung jedes Soldaten bedarf. Der Wehrpflichtige wird durch die Einberufung mit dem für seinen Dienstantritt festgesetzten Zeitpunkt von Rechts wegen Soldat; insoweit bedarf es daher keiner Ernennung.

Abs. 2 bezeichnet das Recht des Bundespräsidenten, die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve zu ernennen. Die Vorschrift trägt damit in gleicher Weise wie § 10 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes dem Art. 60 Abs. 1 GG Rechnung. Dabei ist von der in Art. 60 Abs. 1 letzter Halbsatz GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Gesetz die Zuständigkeit zur Ernennung einer anderen Stelle zu übertragen. Die Ernennung der Mannschaften und Unteroffiziere, die auf Grund der Wehrpflicht dienen, ist dem Bundesminister für Verteidigung übertragen.

Abs. 3 sieht für den Bundespräsidenten in Anlehnung an die §§ 81 Abs. 1 und 76 des Bundesbeamtengesetzes die Befugnisse vor, die Dienstgrade der Soldaten festzusetzen und die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten zu erlassen.

§ 5 regelt, entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, die Zuständigkeit des Bundespräsidenten in bezug auf die Ausübung des Gnadenrechts, soweit sich Strafurteile auf die Rechtsstellung der Soldaten auswirken. Das Gnadenrecht in bezug auf disziplinargerichtliche Verurteilungen steht dem Bundespräsidenten nach der Vorschrift des Art. 60 Abs. 2 GG zu.

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

Die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Soldaten entsprechen der rechtsstaatlichen Forderung, durch Gesetz festzulegen, welche besonderen Pflichten dem Soldaten aus seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erwachsen, inwieweit dieses Dienstverhältnis seine allgemeinen Rechte beschränkt

und welche besonderen Rechte ihm gewährt werden. Dadurch werden einmal die Anforderungen festgelegt, die an den einzelnen zu stellen sind. Darüber hinaus wird eine sichere Grundlage dafür gewährt, daß sich der Soldat gegen rechtswidrige Auferlegung von Pflichten und rechtswidriges Eingreifen in seine Rechte wehren kann. Der Pflichtenteil muß dabei im Zusammenhang mit § 20 gesehen werden, wonach schuldhaftige Pflichtverletzungen Dienstvergehen sind.

Als Materialien für die Zusammenstellung der Pflichten und Rechte haben gedient:

Die Wehrgesetze von 1921 und 1935, die Berufspflichten des deutschen Soldaten von 1922, die Pflichten des deutschen Soldaten von 1934, das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1940 und die Vorarbeiten, die für die Aufstellung einer allgemeinen Disziplinarordnung im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geleistet worden sind; ferner ist das Bundesbeamtengesetz herangezogen worden.

Das überlieferte Gedankengut wurde an den Vorstellungen überprüft, die sich die westeuropäische Welt vom Soldatentum macht. Die im Beamtenrecht entwickelten Grundsätze eines allgemeinen Staatsdienerrechts wurden herangezogen. Leitender Grundsatz der Regelung ist es, den Soldaten als einen Staatsbürger in Uniform zu begreifen, dessen Pflichten und Rechte rechtsstaatlich bestimmt und rechtsstaatlich gesichert sind.

§ 6 bezeichnet die Pflicht des Soldaten zu treuem Dienst und zur tapferen Verteidigung von Heimat und Freiheit in Anlehnung an das Wort „Grundrechte“ als seine Grundpflicht. Aus der Pflicht des Soldaten zu treuem Dienst lassen sich die wesentlichen soldatischen Pflichten ableiten. Es ist die Pflicht, deren schwerste Verletzungen sich als Fahnenflucht, Simulation, Feigheit kennzeichnen. Die Verpflichtung zum treuen Dienst reicht aber bis in scheinbar unbedeutende Bezirke des militärischen Dienstes hinein. Zu ihr gehört schließlich auch die pflegliche Behandlung der dem Soldaten anvertrauten Waffen.

Die Pflicht, Vaterland und Freiheit zu verteidigen, verweist auf die Gesamtaufgabe der Streitkräfte. Dabei sind Vaterland und Freiheit nicht als rechtliche Begriffe, sondern als die Werte zu verstehen, die zu den Grundlagen des Daseins jedes Deutschen gehören. Der Einsatz der Person verlangt von dem Soldaten, seiner Aufgabe mit allen geistigen und

leiblichen Kräften und — wenn es sein muß — bis zum Opfer von Leib und Leben gerecht zu werden.

§ 7 bezeichnet es als eine Pflicht der Soldaten, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Das entspricht der Bestimmung des § 52 Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes.

Diese Pflicht wirkt, wie sich aus § 20 Abs. 2 Nr. 2 ergibt, für Offiziere und Unteroffiziere nach. Wer Anspruch darauf hat, bei einer Wiederverwendung „vor der Front“ zu stehen, darf sich nicht als Feind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erweisen; wendet er sich gegen sie, so muß für die Streitkräfte die Möglichkeit gegeben sein, den Betroffenen wegen eines Dienstvergehens seines Dienstgrades zu entkleiden. Das gilt nicht allein für den ehemaligen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern ebenso für den Wehrpflichtigen, der Unteroffizier oder Offizier der Reserve ist.

§ 8 nennt die besonderen Pflichten des Vorgesetzten.

Abs. 1 verlangt von dem Vorgesetzten Beispielhaftigkeit in Haltung und Pflichterfüllung. Hierdurch werden keine neuen Pflichten begründet, wohl aber wird klaggestellt, daß von dem Vorgesetzten die Erfüllung seiner soldatischen Pflichten in gesteigertem Maße erwartet wird. Hieraus sind schärfere Maßstäbe bei der Ahndung von Pflichtverletzungen abzuleiten.

Abs. 2 nennt zunächst als Pflicht des Vorgesetzten die Dienstaufsicht. Damit ist nicht allein die Pflicht zur Überwachung seiner Untergebenen gemeint, also zur Aufsicht, um das Begehen von Pflichtverletzungen oder gar Straftaten zu verhindern. Die Dienstaufsichtspflicht hat auch den Charakter der Fürsorge. Der Vorgesetzte hat durch seine Aufsicht zu verhüten, daß seine Untergebenen zu Schaden kommen.

Die dem Vorgesetzten weiterhin auferlegte Verantwortung für die Disziplin seiner Untergebenen folgt aus seiner Aufgabe und seiner Dienststellung. Seine Pflicht, Befehle durchzusetzen, ist besonders hervorgehoben. Die Mittel, die ihm dafür zur Verfügung stehen, bestehen in dem persönlichen Überwachen der Ausführung des Befehls, also in der unmittelbaren Dienstaufsicht; ferner darin, daß er sich die Ausführung des Befehls melden lassen

kann. In der Regel wird der Vorgesetzte, sofern er sich nicht anders durchsetzen kann, gegen den Ungehorsam mit den Mitteln des Disziplinarrechts oder dem Antrag auf ein strafrechtliches Verfahren einschreiten. Letztlich aber — dabei ist an kritische Lagen im Kampf zu denken — hat er auf Grund seiner Pflicht, Befehle durchzusetzen, im Falle der äußersten Not in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, ein Notstandsrecht, das ihm erlaubt, den Gehorsam selbst mit der Waffe zu erzwingen. Das ergibt sich aus den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der Güter- und Pflichtenabwägung.

Abs. 3 nennt die Pflicht zur Fürsorge für die Untergebenen und bringt damit eine notwendige Ergänzung der Vorgesetztenaufgaben. Ist der Vorgesetzte für die Disziplin verantwortlich, dann muß ihm das Wohl und Wehe seiner Untergebenen am Herzen liegen. Die Fürsorgepflicht ist im besonderen Maße geeignet, die menschlichen Beziehungen herzustellen, die die Gemeinschaft zusammenwachsen läßt. In den Fällen, in denen fest bestimmte Leistungen aus Fürsorgegründen vorgesehen sind, hat der Untergebene einen im Beschwerdeweg durchsetzbaren Anspruch darauf.

Abs. 4 verpflichtet den Vorgesetzten, die Grenzen seiner Befehlsgewalt innezuhalten. Insbesondere ist ihm die Wahrung des Rechts ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das soll dem Mißbrauch der ihm anvertrauten Befehlsgewalt vorbeugen und es ausschließen, daß der Untergebene durch rechtswidrige Befehle in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für seine Befehle ist als ein Grundsatz der Ordnung der Streitkräfte ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

§ 9 regelt die Gehorsamspflicht. Der Gehorsam gehört zu den wichtigsten Pflichten des Soldaten. Das Führungsmittel des Befehls ist das Kennzeichen jeder Wehrmacht. Darum spricht Abs. 1 Satz 1 klar und unmißverständlich aus: Der Soldat muß gehorchen. Damit legt das Gesetz dem militärischen Befehl bindende Kraft auf. Daran kann der Untergebene von sich aus nichts ändern. Der Ausgleich besteht, soweit die Lage es zuläßt, in der Möglichkeit, Gegenvorstellungen zu erheben. Die Gegenvorstellung steht mit dem Erfordernis, Disziplin zu wahren (§ 11 Abs. 1) im Einklang, wenn der Untergebene aus ernsthaften Gründen sich zu der Gegenvorstellung genötigt sieht. Solche ernsthaften

Gründe können sich insbesondere daraus ergeben, daß der Untergebene seinerseits Vorgesetzter ist und damit Verantwortung für seine eigenen Untergebenen trägt.

Abs. 1 Satz 2 erläutert den Inhalt der Gehorsamspflicht. Hier ist auch die Gewissenhaftigkeit des Soldaten bei der Ausführung des Befehls angesprochen. Das begründet seine Verpflichtung, dem Sinn und Zweck des Befehls entsprechend zu handeln, wenn der Befehl für eigene Entschlüsse, etwa in der Wahl der Mittel, Raum läßt. Aus der Forderung gewissenhaften Handelns löst sich auch die Frage nach dem Verhalten des Soldaten, der einen Befehl erhält, der die Ausführung eines früheren Befehls unmöglich macht. Hier hat er dies dem letztbefehlenden Vorgesetzten zu melden und dessen Entscheidung herbeizuführen.

Abs. 2 Satz 1 stellt mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Vergangenheit deutlich fest, daß eine strafrechtliche Norm stets stärker ist als der militärische Befehl. Ein Befehl, dessen Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen darstellen würde, darf nicht befolgt werden. Übertretungen sind ausgespart. Hier wird vielfach die Pflicht, militärische Notwendigkeiten durchzusetzen, es nach den Grundsätzen des übergesetzlichen Notstandes gestatten, den Übertretungstatbestand zu verwirklichen. Die militärische Pflicht ist häufig höher zu bewerten als die Übertretungsnorm, die im allgemeinen nur eine nicht besonders ins Gewicht fallende Ordnungswidrigkeit verhindern will. Es ist daher gerechtfertigt, die Gehorsamspflicht bei einer Übertretung in keinem Fall in Frage zu stellen. Außerdem ist die Frage, ob die Übertretung weiterhin als kriminelles Unrecht beibehalten werden soll, in Fluß.

Abs. 2 Satz 2 beantwortet im inneren Zusammenhang mit dem Satz, daß der verbrecherische Befehl keine bindende Kraft hat, die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen.

Die entlastende Wirkung eines dienstlichen Befehls wird praktisch in allen Gesetzgebungen anerkannt.

In dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Nr. 4 b ist allerdings für den Bereich der Nachkriegsprozesse bestimmt worden, daß Handeln auf Befehl nicht von der Verantwortlichkeit befreie, daß es allenfalls strafmildernd berücksichtigt werden könne. Diese Regelung ist als Zeiterscheinung zu werten und braucht daher die in Deutschland zu

treffende gesetzliche Regelung dieser Frage nicht zu beeinflussen. Dies um so weniger, als ein holländisches Gericht in einem Kriegsverbrecherprozeß es als unverständlich bezeichnet hat, warum die allenthalben anerkannte entlastende Wirkung eines Befehls im Bereich des internationalen Strafrechts nicht wirksam sein sollte (Law Reports of Trials of War Criminals . . . by the UN War Crimes Commission, Band 14, S. 139 ff.). Das englische Recht, das vorübergehend eine dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Nr. 4 b entsprechende Regelung im eigenen Bereich vorgesehen hatte, ist inzwischen stillschweigend wieder zur Anerkennung der Entlastung bei Handeln auf Befehl zurückgekehrt (dazu von Knieriem, Nürnberg, Rechtliche und menschliche Probleme 1953).

Nur die Frage, wo die Grenzen für die strafrechtliche Haftung zu ziehen sind, wird von den einzelnen Staaten in den Formulierungen unterschiedlich behandelt.

Holland, Schweden und die Schweiz stellen für die strafrechtliche Haftung auf die positive Kenntnis des Untergebenen ab; Spanien ebenfalls, soweit Haftung für Vorsatz in Frage steht, bei fahrlässiger Unkenntnis des verbrecherischen Charakters des Befehls Haftung für Fahrlässigkeit. Norwegen läßt die Haftung eintreten, wenn der Untergebene die klare Erkenntnis hätte haben müssen. Das englische, amerikanische, französische, belgische, luxemburgische und dänische Recht stellen auf die Offensichtlichkeit ab.

Die Regelung des Abs. 2 Satz 2 entlastet den Untergebenen, der einen unverbindlichen verbrecherischen Befehl dennoch ausführt, in allen Fällen von jedem Schuldvorwurf, in denen er nicht erkennt und in denen es nach den ihm bekannten Umständen auch nicht offensichtlich ist, daß durch die Ausführung des Befehls ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Sie folgt damit dem Vorbild des Wehrrechts aller wesentlichen westeuropäischen Staaten und stimmt insoweit überein mit § 4 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates — Drucksache 1172 —.

Damit ist der Schritt von der Gesinnungsethik, bei der es auf das subjektive Kennen allein ankommt, zur Verantwortungsethik vollzogen. Der gehorchende Untergebene trägt auch

dann die Verantwortung für die Ausführung des Befehls, wenn es von seinem Standpunkt her gesehen unter Ausschluß jeden Zweifels für jeden vernünftigen Menschen offensichtlich gewesen wäre, daß die Ausführung des Befehls strafbar ist. Bleibt hier der Untergebene gefühllos, spürt er sein Gewissen nicht, das bei jedem anderen in seiner Lage geschlagen hätte, befolgt er den verbrecherischen Befehl in blindem Gehorsam, obwohl niemandem sonst der verbrecherische Charakter des Befehls verborgen geblieben wäre, dann allerdings trifft ihn eine Schuld. Gewissenlose oder moralisch Blinde können sich hier durch ihre Berufung darauf, daß ihnen das Verbrechen oder Vergehen, das in der Ausführung des Befehls liegt, überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen sei, ihrer Verantwortung nicht entziehen.

Das Gebiet der Fälle, in denen der Befehl offensichtlich strafrechtswidrig ist, liegt jenseits aller Zweifel. Dort, wo der Soldat Zweifel hegt, die er nicht beheben kann, liegt von seinem Standpunkt aus kein offensichtlich verbrecherischer Befehl vor. Damit ist er entlastet. Es darf für den Soldaten kein Wagnis bedeuten, irgendeinem Befehl zu gehorchen, selbst wenn dieser ausnahmsweise einmal unverbindlich sein sollte. Der gewissenhafte Soldat kann sicher sein, daß er die Ausführung keines Befehls zu scheuen braucht. Eine Prüfungspflicht wird dem Soldaten nicht auferlegt. Zu erkennen, was als verbrecherisch einem Befehl schon auf der Stirn geschrieben steht, bedarf es keiner Prüfung. Die Ausführung eines Befehls darf nicht darunter leiden, daß der Untergebene seine Zweifel erst austragen müßte. Wenn es die Lage erlaubt, steht ihm der Weg der Gegenvorstellung offen.

Eine Pflicht, Gegenvorstellung zu erheben, wird aber nicht begründet. Sie würde den Soldaten letztlich doch in den Fällen, in denen ihm der Befehl hätte bedenklich erscheinen können, mit einer Verantwortung belasten. Hier würde er nämlich, wenn er gehorchte, die Pflicht zur Gegenvorstellung verletzt haben. Das erscheint zu seinem Schutze nicht angängig. Außerdem könnte eine Pflicht zu Gegenvorstellungen überall dort, wo Untergebene bei durchaus rechtmäßigen Befehlen unbegründet Zweifel hegen, das reibungslose Wirken der Befehlsgebung gefährden.

Im übrigen kann selbst eine Gegenvorstellung den Soldaten in den Fällen, in denen er

den verbrecherischen Charakter des Befehls erkannt hat oder in denen dieser für jedermann offensichtlich war, nicht entlasten.

Der gewissenhafte Untergebene kann und soll wissen, daß er bei bloßen Zweifeln unbesorgt gehorchen darf und daß er besser daran tut, zu gehorchen. Entschließt er sich nämlich auf Grund bloßer Zweifel, dem Befehl, den er ohne persönliches Wagnis ausführen darf, nicht zu gehorchen, dann trägt er dafür auch die Gefahr. Es geht militärisch nicht an, Ungehorsam gegen rechtmäßige und verbindliche Befehle deshalb hinzunehmen, weil der Untergebene sie falsch beurteilt. Der Staat nimmt auch im zivilen Bereich einen tätlichen Angriff gegen einen Vollzugsbeamten (§ 113 des Strafgesetzbuches) nicht hin, wenn der Angreifer irrig geglaubt hat, der Beamte handele nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes.

Die Unverbindlichkeit eines Befehls, durch dessen Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, ist im Schweizer Recht (Dienst-Reglement von 1954 Nr. 50) ausdrücklich als der einzige Fall bezeichnet, bei dem die Gehorsamspflicht entfällt. Das deutsche Recht kennt entsprechend den Grundsätzen, die für die Nichtigkeit staatlicher Hoheitsakte in der Lehre vom unwirksamen Verwaltungsakt entwickelt worden sind, weitere Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit des Befehls seine Unverbindlichkeit zur Folge hat. Den Vorgesetzten werden Befehlsbefugnisse nur zu dienstlichen Zwecken anvertraut. Einen Befehl zu erteilen, der keinen dienstlichen Zwecken dient, liegt außerhalb ihrer Machtbefugnis. Hierher gehört der Befehl in Privatangelegenheiten. Er ist unverbindlich.

Schließlich hat die Rechtsprechung der früheren Wehrmachtgerichte noch den Satz entwickelt: „Die Pflicht zum Gehorsam entfällt für den Untergebenen dann, wenn ein Befehl ohne einen sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Grund so tief in das Rechtsgebiet des Untergebenen, in seine Ehre, sein Ansehen, seine militärische Stellung, seine Gesundheit, sein Leben, sein wirtschaftliches Dasein usw. eingreift, daß dem Untergebenen bei Abwägung aller Gesichtspunkte nicht zugemutet werden kann, den Befehl zu befolgen“ (Entscheidungen des Reichskriegsgerichts Band I S. 177 ff.). Es ist zu erwarten, daß die Rechtsprechung diese Gedanken aufnehmen wird.

§ 10 stellt die Rechtspflicht zur Kameradschaft auf. Sie ist alte gute Überlieferung des Soldatentums.

Satz 1 bestimmt den Personenkreis, dem der Soldat Kameradschaft schuldet. Kameraden sind nicht nur Gleichgestellte, Kameradschaft verbindet auch den Untergebenen mit dem Vorgesetzten und umgekehrt.

Satz 2 bestimmt als Inhalt der Kameradschaftspflicht zunächst die Achtung der Würde und der Ehre des Kameraden. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein. Es verbietet die entwürdigende, schikanöse Behandlung, wie überhaupt jede Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter. Aber auch die Verletzung materieller Rechte des Kameraden enthält eine Rücksichtslosigkeit, eine Mißachtung seiner Person und ist darum Verletzung der Kameradschaftspflicht. Ihren letzten Sinn erhält die Kameradschaft in der Pflicht, in Not und Gefahr dem Kameraden beizustehen. Dort, wo man des Kameraden am meisten bedarf, fordert das Recht ein Füreinander-Einstehen; das gilt vor allem im Kampf.

§ 11 faßt als Vorschrift über das Verhalten im und außer Dienst eine Reihe von Dienstpflichten zusammen.

Die Pflicht, Disziplin zu wahren nach Abs. 1, entspricht der Forderung jeder soldatischen Gemeinschaft nach Ordnung und zuchtvollem Verhalten. Die Pflicht zur Achtung des Vorgesetzten gehört mit dazu, sie bedarf aber als besonders wichtige Pflicht der Hervorhebung. Sie begründet auch die besonders schwerwiegenden Folgen, die einen Soldaten bei ihrer grössten Verletzung, dem tätlichen Angriff, treffen. Die Vorschrift eröffnet dadurch, daß sie dem Vorgesetzten mit Rücksicht auf seine Dienststellung ein Recht auf Achtung seiner Person gibt, den Weg, sein dienstliches Ansehen auch dann zu schützen, wenn er zwar im Augenblick keine Befehlsmacht ausübt, wenn aber seine dienstliche Stellung Gegenstand der Mißachtung ist.

Der im Dienstgrad Höhere hat Anspruch auf Achtung nach § 10, also im Rahmen der kameradschaftlichen Achtungspflicht.

Abs. 2 lehnt sich an § 54 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes an. Die Pflicht zu ehrenhaftem Verhalten ist in der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten einbegriffen. Ergänzend ist die Pflicht, in seinem Verhalten auch dem Ansehen der Streitkräfte gerecht zu werden,

eingefügt; eine Pflicht, die bei dem Soldaten, der schon durch seine Uniform die Streitkräfte repräsentiert, Hervorhebung verdient.

Abs. 3 gibt eine Verpflichtung wieder, die aus der Verpflichtung zum treuen Dienst abzuleiten ist. Aus der Forderung an den Soldaten, um seine körperliche und geistige Wehrtüchtigkeit besorgt zu sein, ergibt sich seine Verpflichtung, mit Interesse am Dienst teilzunehmen und sich zu bemühen, sein Ausbildungsziel zu erreichen; damit fördert er seine Wehrtüchtigkeit. Ihrer Erhaltung dient die Pflicht, Ausschweifungen zu unterlassen (so früher ausdrücklich die Berufspflichten des deutschen Soldaten von 1921 Art. 8 Satz 1). Der Soldat hat sich ärztlicher Behandlung zu unterziehen und Impfungen zu dulden. Es entspricht aber der Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht und dem Leben des einzelnen, daß sich der Soldat Operationen, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, nur mit seiner Zustimmung zu unterziehen braucht.

Abs. 4 bestimmt, daß die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten auch noch im Zivilleben bei Offizieren und Unteroffizieren nachwirkt, da sie auf Grund ihres Dienstgrades Anspruch darauf haben, bei erneuter Einberufung „vor der Front“ zu stehen. Sie müssen sich jedenfalls vor den schweren Verstößen gegen die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten hüten, die ihre Wiederverwendung als Vorgesetzter unmöglich machen. Die Vorschrift gibt zusammen mit § 20 eine Handhabe, Unwürdigen ihren Dienstgrad zu nehmen.

§ 12 bezeichnet es als Pflicht des Soldaten, im dienstlichen Verkehr die Wahrheit zu sagen. Eine solche Pflicht wird im Beamtenrecht aus der allgemeinen Dienst- und Treuepflicht hergeleitet. Hier ist sie besonders genannt, weil sie das Erfordernis jeder Gemeinschaft ist, die für schwerste Bewährungsleistungen zusammengeschlossen ist und gegenseitiges Vertrauen voraussetzt. Die Pflicht bedeutet nicht, daß die Wahrheit auch offenbart werden müßte, sie zwingt nicht zu Angebereien und zur Selbstbezeichnung. Sie bedeutet, daß das, was der Soldat im dienstlichen Verkehr äußert, der Wahrheit entsprechen muß, er darf nicht lügen. Wo es für den Vorgesetzten unerlässlich ist, die Wahrheit zu erfahren, mag er eine dienstliche Meldung fordern. Hier darf der Soldat, der sonst darum nachsuchen kann, ihm eine Äußerung zu erlassen, nicht mehr ausweichen, selbst wenn er sich damit be-

lasten sollte. Bei Vernehmungen, die zur Klärung eines strafbaren Sachverhalts angestellt werden, gilt der von der Rechtsprechung entwickelte Satz (Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Band 10 S. 157), daß hier der Soldat nicht anders steht als jeder Staatsbürger in einem gleichen Verfahren: er braucht sich nicht selbst zu belasten; dabei soll er zwar auch nicht lügen, aber ein Abweichen von der Wahrheit enthält keine Dienstpflichtverletzung. Der dienstliche Verkehr umfaßt nicht nur den Verkehr von unten nach oben; auch der Vorgesetzte, der dienstlich seinen Untergebenen belügt, verstößt gegen eine militärische Pflicht. Der dienstliche Verkehr umfaßt auch Äußerungen außerhalb des Dienstes, soweit sie dienstliche Angelegenheiten betreffen, so etwa einen Antrag, aus bestimmten Gründen Nachurlaub zu erteilen.

§ 13 stellt das Verbot der Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten auf. Es entspricht dem § 61 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes. Die Regelung des § 62 des Bundesbeamtengesetzes ist durch eine Bezugnahme aufgenommen worden. Die Verschwiegenheitspflicht ist von der allgemeinen durch Strafgesetz geschützten Verpflichtung zur Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen zu trennen. Außerdem wird im militärischen Bereich vielfach die Frage, ob eine Angelegenheit geheim zu behandeln ist, durch Befehl geregelt. Wenn ein solcher Befehl ergangen ist, dann ist die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Tatsache grundsätzlich entschieden.

§ 14 setzt Unbestechlichkeit bei dem Soldaten als selbstverständlich voraus. Die Vorschrift beschränkt sich daher darauf, das Vorfeld der Bestechung, und zwar die Annahme von Geschenken mit Bezug auf die Dienststellung, aber ohne Bezug auf bestimmte Diensthandlungen zu behandeln. Sie lehnt sich an § 70 des Bundesbeamtengesetzes an.

§ 15 bezeichnet die Grenze, die der politischen Betätigung des Soldaten aus dem Wesen seines Dienstes heraus gezogen wird.

Abs. 1 verbietet dem Soldaten innerhalb des Dienstbereichs jede politische Betätigung zugunsten einer politischen Richtung. Daß der Vorgesetzte sich seinen Untergebenen gegenüber jeder politischen Beeinflussung enthalten muß, folgt schon aus seiner Verpflichtung zur Zurückhaltung nach Abs. 2. Unabhängig

davon muß auch sonst, insbesondere im Kameradenkreise, der Dienstbetrieb von einer Propaganda ferngehalten werden, die möglicherweise von außen gesteuert wird. Es ist keine Frage, daß z. B. die Verteilung von Flugblättern, der Anschlag von Resolutionen, die Sammlung von Unterschriften oder Spenden für parteipolitische Zwecke sich verhängnisvoll auf Zusammenhalt und Disziplin auswirken müssen.

Abs. 2 behandelt die politische Betätigung des Soldaten außerhalb des Dienstbereichs. Er zieht der sonst freien politischen Betätigung durch das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung mit Rücksicht auf die Stellung und die Pflichten des Soldaten die entsprechenden Grenzen, wie sie § 53 des Bundesbeamtengesetzes für den Beamten vorsieht. Satz 2 zieht hieraus eine konkrete Folgerung. Die Streitkräfte verfügen über die Waffen des Staates. Diese Funktion und die Geschlossenheit ihres Aufbaues verleihen ihnen Macht. Es kann daher keinem Soldaten gestattet werden, durch sein Verhalten Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Streitkräfte der Gesamtheit dienen und daß sie dem Staate als Ganzem verpflichtet sind. Der einzelne Soldat ist in den Augen der Öffentlichkeit ein Repräsentant der Streitkräfte überhaupt.

Darum ist es ein aus seinem Dienstverhältnis sich notwendig ergebendes Gebot der maßvollen Zurückhaltung in politischen Dingen, daß er sich der Öffentlichkeit nicht als Exponent einer politischen Organisation darbietet. Die Mitgliedschaft und die stille, unauffällige Mitarbeit in politischen Organisationen soll ihm nicht verwehrt sein; das ist seine Privatsache. Dem gleichen Gedankengang entspricht es auch, wenn er nach Satz 3 bei dem ihm nicht verwehrten Besuch politischer Veranstaltungen Zivilkleidung tragen muß.

Das Bündnissystem, in dem die Streitkräfte ihren Platz haben werden, wird gelegentlich dienstlichen Aufenthalt von Soldaten im Ausland mit sich bringen. Darum stellt Abs. 3 den Erfordernissen des internationalen Verkehrs entsprechend für den Soldaten das Verbot auf, sich im Auslande in die politischen Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates einzumischen. Die Gesamtregelung gewährt genügend Raum für echte politische Anteilnahme an dem allgemeinen politischen Geschehen und gibt dem Soldaten die Möglichkeit zu eigener Mei-

nungsbildung. Der Gedankenaustausch mit Kameraden, der der Abklärung der Meinungen dient und der unter der Kameradschaftspflicht nach § 10 Satz 2, die Meinung des anderen zu achten, steht, bleibt dem Soldaten unbenommen.

§ 16 trifft Bestimmungen über den Eid des Soldaten.

Abs. 1 übernimmt den in § 1 Abs. 4 des Entwurfs eines Freiwilligengesetzes — Drucksache 1467 — vorgesehenen Diensteid. Es entspricht der Einheit des Soldatentums, daß alle Soldaten den gleichen Eid leisten. Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 58 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes und lassen die gleichen Abweichungen in der Eidesformel zu.

§ 17 regelt die Nebentätigkeit der Soldaten. In seinen Abs. 1 bis 3 schließt er sich für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit an die Vorschriften der §§ 65, 66 des Bundesbeamtengesetzes an. Die Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten gestattet.

Abs. 4 Satz 1 erklärt die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes über die Verpflichtung, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, über die Freistellung von Haftung bei Nebentätigkeit aus dienstlicher Veranlassung und über die gleichzeitige Beendigung dienstlicher Nebentätigkeit mit dem Ende des Dienstverhältnisses für entsprechend anwendbar. Nach Satz 2 ist durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit die auf Grund des § 69 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Vorschriften anzuwenden sind. Es handelt sich zur Zeit dabei um die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87/94), ergänzt durch Verordnung vom 26. August 1953 (BGBl. I S. 1034).

Abs. 5 gibt dem Soldaten, der auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht Wehrdienst leistet, grundsätzlich das Recht zur Nebenbeschäftigung. Die Interessenlage bei ihm ist von der des Soldaten auf Zeit und des Berufssoldaten verschieden. Haben sich diese — wenigstens zeitweise — ihren Beruf als Soldat frei gewählt, so behält der Wehrpflichtige seinen alten Beruf bei. Gelegentliche Betätigung in seinem eigentlichen Beruf muß daher möglich bleiben. Das Recht, eine Nebentätigkeit auszuüben, steht aber unter dem Vorbehalt eines Verbotes. Der Soldat darf sich nicht

überbürden, da der Dienst von ihm angestrengte Mitarbeit fordert, damit er das Ausbildungsziel erreicht.

Abs. 6 entspricht dem § 66 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes. Er betont, daß die Erfüllung der militärischen Dienstpflichten der Ausnutzung der gewährten Möglichkeiten in der Lebensgestaltung vorgeht. Die Aufnahme dieser Bestimmung in einem besonderen Absatz stellt klar, daß die Vorschrift sich sowohl auf die einwilligungsbedürftige als auf die freie Nebenbeschäftigung bezieht.

§ 18 regelt die Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung einem Staatsbürger auferlegt werden kann. Hier hat der Soldat grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, der nur bei entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Soldat wird aber mit Rücksicht auf den Dienst von der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht befreit, solche Ämter zu übernehmen. Die zusätzliche Belastung auf sich zu nehmen, wird seinem eigenen Entschluß anheimgestellt.

§ 19 schafft in sachlicher Übereinstimmung mit § 60 des Bundesbeamtengesetzes die Möglichkeit, dem Soldaten die Ausübung des Dienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen zu verbieten.

§ 20 bestimmt in Abs. 1, daß die schuldhaft Verletzung von Dienstpflichten Dienstvergehen ist. Er entspricht dem § 77 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 2 weicht von dem Bundesbeamtenrecht ab, weil nicht nur Berufssoldaten im Ruhestand, sondern alle Soldaten in der Reserve, also bis zum Ende ihrer Wehrpflicht, bestimmten nachwirkenden Pflichten unterworfen bleiben. Der in § 77 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannte Tatbestand der Teilnahme an staatsgefährdenden Bestrebungen braucht nicht aufgenommen zu werden, da der frühere Berufssoldat nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und der frühere Soldat auf Zeit nach § 52 mit einer Verurteilung zu Gefängnis wegen einer staatsgefährdenden Handlung kraft Gesetzes seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung verliert.

Abs. 3 überläßt es einem besonderen Gesetz, das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen zu regeln.

§ 21 behandelt die Haftung des Soldaten für den Schaden, der infolge eines Verstoßes gegen seine Dienstpflichten entstanden ist.

Abs. 1 Satz 1 stellt den Grundsatz der Haftung für jedes Verschulden auf, wie er nach § 78 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes auch für den Beamten gilt.

Satz 2 beschränkt bei den besonderen schadensgeneigten Tätigkeiten im militärischen Bereich die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er nimmt den Ausbildungsdienst und den Einsatz von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus. Ausbildungsdienst im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Dienst, der darauf abzielt, den Soldaten in seinen soldatischen Funktionen kriegsbrauchbar zu machen. Das ist praktisch der gesamte normale militärische Außendienst. Unter Einsatz ist hier das Auftreten der Streitkräfte, einzelner Truppenteile oder Einheiten oder einzelner Soldaten nach außen in Ausübung militärhoheitlicher Gewalt zu verstehen. Der Einsatz umfaßt somit, soweit er nicht — wie etwa der Manöverdienst — schon als Ausbildungsdienst anzusehen ist, beispielsweise die Katastrophenhilfe, die Sprengungen, Absperrungen und den Wachdienst. Vom Ausbildungsdienst und Einsatz ist insbesondere zu trennen der Innendienst, die friedensmäßige Lagerung von Gerät, Waffen, Munition und Verpflegung sowie die Durchführung sonstiger Verwaltungsobliegenheiten.

Im allgemeinen wird der Soldat, der auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht seine Ausbildung durchmacht, von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt sein.

Satz 3 befaßt sich mit der gesamtschuldnerischen Haftung und entspricht dem § 78 Abs. 1 letzter Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 2 beschränkt die Rückgriffshaftung des Soldaten gemäß Art. 34 Satz 2 GG in Übereinstimmung mit § 78 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 3 erklärt hinsichtlich der Verjährung und des Übergangs von Ersatzansprüchen die Bestimmungen des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes für entsprechend anwendbar.

§ 22 regelt das aktive und passive Wahlrecht der Soldaten.

Abs. 1 erklärt in bewußter Abkehr von der Vergangenheit (§ 36 des Wehrgesetzes von 1921), daß das aktive Wahlrecht eines Soldaten durch den Wehrdienst nicht beschränkt wird.

Abs. 2 behandelt das passive Wahlrecht. Er schreibt vor, daß der Berufssoldat und der

Soldat auf Zeit aus dem Wehrdienst ausscheiden, sobald sie sich als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages, der Landtage oder der Kommunalvertretungskörperschaften aufstellen lassen. Dabei tritt der Berufssoldat in den Ruhestand. Seine Ansprüche auf Dienstbezüge und auf Ruhegehalt sowie die Anrechnung der Mitgliedschaft in den Wahlkörperschaften werden durch die Bezugnahme auf die §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) geregelt. Ein dem § 3 des angezogenen Gesetzes entsprechendes Recht, wieder übernommen zu werden, wird nicht gewährt.

Für den Soldaten auf Zeit wird in Anlehnung an das Recht der Angestellten (vgl. § 5 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes) die Fortgewährung der Hälfte der Bezüge verordnet.

§ 23 stellt den Dienstgrad des Soldaten als geschützten Rechtsstand sicher. Der Dienstgrad ist einmal für den Umfang einer Reihe persönlicher Rechte wie Besoldung und Urlaub von Bedeutung, ferner ist mit dem Dienstgrad vielfach Vorgesetzteneigenschaft verknüpft, schließlich gewährt er völkerrechtlich, insbesondere im Kriegsgefangenenrecht, bestimmte Rechte.

Der Dienstgrad geht nur kraft Gesetzes, nach diesem Gesetz also in den Fällen der §§ 44, 48, 51, 52, 53 auf Grund dort näher bezeichneter Verurteilungen oder durch Richterspruch verloren. In erster Linie ist bei dem Verlust durch Richterspruch an die militärische Disziplinarstrafe der Herabsetzung vom Dienstgrad gedacht. Die Fassung läßt es aber offen, daß in gewissen Fällen das Strafgesetz auch das Strafgericht ermächtigen kann, mit einer Verurteilung, die nicht schon von Rechts wegen den Verlust des Dienstgrades nach sich zieht, die Aberkennung des Dienstgrades auszusprechen.

Das Recht, den Dienstgrad zu führen, ist als selbstverständlich nicht besonders genannt. Über das Führen des Dienstgrades nach dem Ausscheiden eines Berufssoldaten sind in § 39 Abs. 6 und § 44 Abs. 4 Bestimmungen getroffen.

§ 24 regelt den Urlaubsanspruch des Soldaten. Abs. 1 gewährt dem Soldaten einen Rechtsanspruch auf jährlichen Erholungsurlaub.

Diesem Recht wird in Abs. 2 die für militärische Verhältnisse erforderliche Schranke

gesetzt. Gegenüber zwingenden militärischen Notwendigkeiten kann der Anspruch nicht durchgesetzt werden.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, aus besonderen Anlässen Sonderurlaub zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Sonderurlaub besteht allerdings in keinem Fall.

Abs. 4 sieht vor, daß die Erteilung und die Dauer des Urlaubs durch Rechtsverordnung näher geregelt werden. Dabei wird nach dem Vorbild des Urlaubsrechts im öffentlichen Dienst der Urlaub vom Dienstgrad, dem Dienst- und Lebensalter abhängig sein.

§ 25 behandelt das Recht des Soldaten, von seinen Personalakten und Beurteilungen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Abs. 1 entspricht dem § 90 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes. Es ist ein rechtsstaatliches Gebot, niemanden ungehört zu belasten.

Abs. 2 enthält ein besonders erzieherisches Anliegen der Streitkräfte, die Pflicht zur Eröffnung der Beurteilungen. Jeder Soldat, insbesondere der Berufssoldat, steht ständig unter der erzieherischen Einwirkung seiner Vorgesetzten. Ein nach den Erfahrungen besonders wirksames Mittel, Einfluß auf die Gestaltung seiner Persönlichkeit, seine Haltung und auf seine dienstlichen Leistungen zu nehmen, ist die Eröffnung der Beurteilung in allen seine Laufbahn, seine Beförderung oder sein Dienstverhältnis berührenden Punkten. Andererseits ist die Beurteilung im militärischen Bereich mehr als anderswo die Grundlage für Entscheidungen der zentralen Personalverwaltung über die künftige Verwendung des Soldaten. Hier verbietet sich die Bekanntgabe, und zwar einmal aus Gründen, die in der Person des Beurteilten liegen. Sie könnte Hoffnungen erwecken, Übermut erzeugen oder Depressionen hervorrufen, die sich störend auswirken. Ferner ist es aus Gründen der Geheimhaltung vielfach nicht tunlich, beabsichtigte Maßnahmen bekanntwerden zu lassen. Der Geheimschutz darf nicht dadurch gelockert werden, daß der einzelne verfrüht von den Vorschlägen über seine künftige Verwendung etwas erfährt.

Im Zusammenhang damit gibt Abs. 3 dem Soldaten zwar ein Recht auf Einsicht auch in seine vollständigen Personalakten. Gegenüber dem § 90 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes wird dieses Recht aber nur gewährt, soweit der Soldat ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme dartut. Die Akteneinsicht

muß ihm also die Entscheidung ermöglichen, ob er Ansprüche geltend machen oder Beeinträchtigungen von sich abwehren kann. Diese Beschränkung ist für ihn aber tragbar, da er über ungünstige Tatsachen auf Grund des Abs. 1 und über die Beurteilung, soweit sie über seine Persönlichkeit oder seine Leistung abgegeben wird, auf Grund des Abs. 2 ins Bild gesetzt werden muß.

§ 26 zählt in Abs. 1 als wichtige Rechte des Soldaten seine Rechte auf Geld und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung auf und spricht den Einfluß des Wehrdienstes auf die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung und auf die Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen besonders an, überläßt aber die Ausgestaltung besonderer Regelung.

Abs. 2 erklärt gewisse Bestimmungen des Beamtengesetzes für entsprechend anwendbar. Diese Bestimmungen betreffen den Verlust der Dienstbezüge durch unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst, die Unverzichtbarkeit, Pfändbarkeit und Aufrechenbarkeit der Dienstbezüge sowie die Notwendigkeit eines Gesetzes für die Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge oder die Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung sowie die Frage der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge.

§ 27 betrifft das Recht auf ein Dienstzeugnis. Es entspricht der Fürsorgepflicht der Streitkräfte, den Soldaten bei Beendigung des Dienstverhältnisses den Weg in das Zivilleben durch ein Dienstleistungszeugnis zu ebnen (Abs. 1). Das gilt auch für die Soldaten, die ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügt haben, sei es auch nur durch eine längere Übung. Über die Verwendung im Berufsleben hinaus kommt dem Dienstzeugnis noch eine weitere Bedeutung zu. Es ist vielfach der Stolz des gedienten Soldaten gewesen, auf seine in Ehren abgeleistete Dienstzeit hinweisen zu können. Dem kommt das Dienstzeugnis entgegen.

Abs. 2 gibt dem Soldaten für eine angemessene Zeit vor der Entlassung das Recht, ein vorläufiges Dienstzeugnis zu verlangen. Es entspricht der Fürsorge, ihm hierdurch schon vor Beendigung seiner Dienstzeit bei seinen Bemühungen um eine Stellung im Zivilleben zu helfen. Ein entsprechender Rechtsgedanke hat sich im Arbeitsrecht bereits durchgesetzt.

§ 28 begründet eine Verpflichtung der Streitkräfte, dienstlichen Unterricht sowohl über

die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte als auch über die völkerrechtliche Stellung der Soldaten im Krieg und Frieden abzuhalten. Der völkerrechtliche Unterricht stellt eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen Rechtsverletzungen dar.

Die Kenntnis der völkerrechtlichen Pflichten gehört zum unerläßlichen Rüstzeug des Soldaten. Die Kenntnis der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten dient seiner Erziehung zum rechten Staatsbürger.

§ 29 nennt das Recht zur Beschwerde. Es gehört zu den wichtigsten Rechten des Soldaten, weil er damit in den Stand gesetzt wird, in einem geordneten Verfahren Unrecht von sich abzuwehren oder Mißhelligkeiten, die ihn betreffen, ausräumen zu lassen. Es ist aber auch ein Anliegen der Streitkräfte, daß Unrecht und Mißstände zur Sprache gebracht und beseitigt werden. Denn echte Disziplin läßt sich nur dort erreichen, wo kein Unrecht geduldet wird.

Das militärische Dienstverhältnis beeinflusst in nachdrücklicher Weise das ganze Leben des Soldaten. Auch unabhängig vom Dienst bringt schon das erzwungene Zusammenlegen in der Gemeinschaft die Möglichkeit von Reibungen mit sich. Alles Unrecht nun, das in dem Dienstverhältnis seinen Grund oder Anlaß hat, wird beschwerdefähig sein. Die Ausgestaltung dieses Rechts und das Verfahren, in dem es geltend gemacht werden kann, überläßt der Entwurf einem besonderen Gesetz. Unabhängig hiervon gewährt Art. 19 Abs. 4 GG dem Soldaten bei Verletzung seiner Rechte durch öffentliche Gewalt Rechtsschutz.

§ 30 führt den Vertrauensmann wieder ein, der in der Reichswehrzeit (vgl. § 9 des Wehrgesetzes von 1921) bekannt war. Ihm wird die Aufgabe gestellt, zur verantwortlichen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Truppe beizutragen.

Abs. 2 nennt als Mittel, diese Aufgabe zu erfüllen, die Mitwirkung in wesentlichen Fragen der Truppenfürsorge und der Ausgestaltung des inneren Dienstbetriebes sowie die Einschaltung in Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten. In einer letztlich auf Befehl und Gehorsam ruhenden soldatischen Gemeinschaft kann dem Vertrauensmann darüber hinaus kein Einfluß eingeräumt werden, insbesondere nicht auf die Truppenführung. Dies würde mit den militärischen Belangen unvereinbar sein.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung, das Wahlverfahren, die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensmänner und die Beendigung ihrer Amtszeit durch Rechtsverordnung zu regeln. Beabsichtigt ist, in jeder Einheit zwei Vertrauensmänner mit Stellvertretern auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Wahl wählen zu lassen. Dabei soll der Disziplinarvorgesetzte (Kompaniechef) die Möglichkeit haben, die Streichung eines Wahlvorschlags von der Wahlliste bei dem höheren Disziplinarvorgesetzten (Bataillonskommandeur) zu beantragen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorgeschlagenen ausschließen. Das Amt des Vertrauensmannes wird außer durch Zeitablauf auch durch Abberufung enden, die der höhere Disziplinarvorgesetzte bei groben Pflichtverletzungen des Vertrauensmannes oder grobem Mißbrauch seines Amtes verfügen kann.

§ 31 sieht besondere Einrichtungen in den Streitkräften für eine Seelsorge vor. Die Regelung im einzelnen bleibt besonderen Vereinbarungen mit den an der Seelsorge beteiligten Religionsgemeinschaften vorbehalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 32 zählt Ernennungsvoraussetzungen auf. Die Vorschrift regelt nur die Grundvoraussetzungen und enthält keine erschöpfende Aufzählung. In Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind die Anforderungen an die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit aufgenommen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes an die Person eines Beamtenbewerbers gestellt werden.

Abs. 1 Nr. 3 entspricht dem Grundgedanken des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes, legt aber den Erfordernissen des militärischen Dienstes entsprechend Nachdruck auf die charakterliche, geistige und körperliche Eignung. Dabei ist ein individualisierender Maßstab möglich, weil die Vorschrift bei den Anforderungen an den einzelnen auf die Eignung zu „seiner“ Auf-

gabe als Soldat abstellt. Die Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten nach § 57 werden den Begriff der Eignung näher bestimmen; die in ihnen festzulegenden Bildungs- und sonstigen für die Laufbahn entscheidenden Voraussetzungen sind daher ebenfalls zu erfüllen. Strafen, die von deutschen Gerichten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und des Landes Berlin verhängt worden sind, werden nach dem Grundgedanken des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) nur insoweit zu berücksichtigen sein, als ihre Art und Höhe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen sind und nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen.

Abs. 2 gibt dem Bundesminister für Verteidigung das Recht, bei dienstlichem Bedürfnis ausnahmsweise Ausländer zum freiwilligen Dienst in den Streitkräften zuzulassen. Im Bereich der Streitkräfte, die mit den Streitkräften Westeuropas verbündet sein werden, wird gelegentlich Veranlassung bestehen, Ausländer in die eigenen Reihen aufzunehmen.

Abs. 3 lehnt sich an § 9 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes an. Diese im Grunde haushaltsrechtliche Bestimmung wird hier entbehrlich werden, wenn sie den ihr zukommenden Platz im Haushaltsrecht gefunden haben wird.

§ 33 nennt in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als Ernennungshindernisse die „klassischen“ Gründe, die für den Wehrdienst unfähig machen. In den Katalog der strafbaren Handlungen sind über die auch in § 48 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes genannten Straftaten hinaus die staatsgefährdenden Delikte (§§ 88 bis 97 des Strafgesetzbuches) aufgenommen worden. Sie stellen schwere Verletzungen der staatsbürgerlichen Treupflicht dar, die aus den gleichen Gründen wie Hoch- und Landesverrat vom Dienst in den Streitkräften ausschließen. Ausländische Verurteilungen sollen kein zwingendes Einstellungshindernis sein. Es reicht aus, wenn die einer ausländischen Verurteilung zugrunde liegende Tat bei der Prüfung der Eignung gewürdigt wird.

Abs. 2 schafft einen Weg, die Verurteilungen in ihrer Wirkung des Ausschlusses vom Wehrdienst erneut zu würdigen. Verurteilungen vor 1945 oder im Anschluß an den Zusammenbruch können dem heutigen

Rechtbewußtsein widersprechen. Zudem können etwa Verurteilungen aus den §§ 84, 93 und 96 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches Anlaß zu einer Ausnahmeentscheidung bieten. Aber auch sonst kann die Entwicklung, die die Persönlichkeit eines Verurteilten durchgemacht hat, seine Zulassung zum Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat rechtfertigen.

§ 34 zeigt, daß es für die Ernennung zum Berufssoldaten unerläßliche Voraussetzung ist, daß der zu Ernennende bereits Soldat ist. Der Berufssoldat wächst also aus dem Kreis der Soldaten auf Zeit oder der Wehrpflichtigen hervor, die einen bestimmten Dienstgrad erreicht haben.

Die Ernennung zum Berufsunteroffizier erfordert die Eignung zum Feldwebel. Das bedeutet eine Auslese aus den Unteroffizieren. Bei der Verwendung der Berufsunteroffiziere im höheren Lebensalter — sie dienen bis zum 55. Lebensjahr — kommen vor allem Dienststellungen in Betracht, in denen ihre Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse, insbesondere auf technischem Gebiet, stetig nutzbar gemacht werden können.

Die Berufsoffiziere werden in der Hauptsache von den Offizieranwärtern gestellt, die nach Abschluß ihres Ausbildungsganges die Eignung für die Beförderung zum Leutnant aufweisen. Die Offizieranwärter ihrerseits sind entweder bereits als Offizierbewerber eingetreten, oder es handelt sich um befähigte, geeignete Soldaten, die durch eine entsprechende Ausbildung bis zum Offizier gefördert werden.

Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, einen Offizier auf Zeit oder einen Reserveoffizier in das Berufssoldatenverhältnis zu übernehmen.

§ 35 bestimmt den Kreis derer, die zu Soldaten auf Zeit ernannt werden können. Die Soldaten auf Zeit werden einen großen Teil der Ausbilder ausmachen. Sie werden aber auch dort einen erheblichen Anteil der Gesamtstärke stellen, wo es auf besondere fachliche, vor allem technische Fertigkeiten und Kenntnisse ankommt, etwa in den Luft- und Seestreitkräften.

Daher eröffnet Abs. 1 Nr. 1 den Ungedienten, den Mannschaften und Unteroffizieren den Weg, sich auf bestimmte Zeit zu verpflichten. Die Mindestdauer der Verpflichtung wird drei oder vier Jahre betragen. Sie kann dann beiderseits verlängert werden.

Die Gesamtdienstzeit begrenzt das Gesetz auf zwölf Jahre und auf die Vollendung des 32. Lebensjahres. Wer über einen Mannschaftsdienstgrad nicht hinauskommt, wird nach achtjähriger Dienstzeit nicht weiter verpflichtet werden. In dem Alter von höchstens 32 Jahren ist der Übertritt in einen Zivilberuf oder die Wiederaufnahme des alten Berufs gut möglich. Die Eingliederung in das Wirtschaftsleben bietet einem Mann im besten Alter keine besonderen Schwierigkeiten, um so weniger, als bei diesen Soldaten von der Versorgungsseite her durch berufliche Aus- und Weiterbildung Gewicht darauf gelegt werden wird, sie berufstüchtig und konkurrenzfähig zu machen.

In Abs. 1 Nr. 2 werden die Offiziere auf Zeit angeführt. Wenn das Gesetz auch Offiziere auf Zeit in jedem Dienstgrad zuläßt, so wird sich doch der Kreis in der Regel auf die Dienstgrade der Leutnante und Oberleutnante beschränken. Auf diese gerade müssen die Streitkräfte Wert legen, um an der breiten Basis der Offiziere im Leutnants- und Oberleutnantsdienstgrad den Anteil der Berufsoffiziere so klein halten zu können, daß jedem Berufsoffizier der Aufstieg zum Hauptmann offensteht. Die Begrenzung auf zehn Jahre bei den Offizieren auf Zeit nimmt darauf Rücksicht: bis zur Beförderung zum Hauptmann ist mindestens dieser Zeitraum erforderlich. Ein Offizier auf Zeit steht daher in der Regel während seiner Dienstzeit nicht zum Hauptmann heran. Er kann nach Übernahme in das Berufssoldatenverhältnis zum Hauptmann befördert werden. Mit dieser Maßgabe bleiben daher die Hauptmannsstellen den Berufsoffizieren vorbehalten.

Die Offiziere auf Zeit ergänzen sich aus Freiwilligen, die entweder bereits mit dem Ziel der Ernennung zum Offizier auf Zeit in die Streitkräfte eintreten oder sich im Lauf ihrer Dienstzeit hierzu entschließen, für geeignet befunden werden und einen entsprechenden Ausbildungsgang erfolgreich durchmachen.

Für Emporstrebende, denen die Mittel für eine kostspielige anderweitige Berufsausbildung nicht zur Verfügung stehen, wird die Verpflichtung zum Offizier auf Zeit den Anreiz bieten, daß sie mit der Abfindung am Ende der Dienstzeit sich diese Mittel erwerben.

Abs. 1 Nr. 3 kennzeichnet die Offizierbewerber — mögen sie nun ihre Ernennung als Offizier auf Zeit oder ihre Berufung in das Berufssoldatenverhältnis erstreben — als Soldaten auf Zeit, und zwar für die Zeit, an deren Ende sich die Übernahme des Bewerbers entscheidet. Die Annahme als Offizierbewerber wird im allgemeinen den erfolgreichen Besuch einer Oberschule voraussetzen. Nach den Planungen sind als Dauer der Ausbildung zum Berufsoffizier etwa drei Jahre vorgesehen, zum Offizier auf Zeit in Angleichung an die Ausbildung zum Reserveoffizier eine um etwa ein halbes Jahr kürzere Frist.

Abs. 2 gibt eine Möglichkeit, das einmal für bestimmte Zeit begründete Dienstverhältnis bei freiwilliger Weiterverpflichtung zu verlängern. Damit wird die Einheitlichkeit des Dienstverhältnisses erhalten. Es handelt sich nicht mehr um die neue Begründung eines weiteren Dienstverhältnisses auf Zeit.

Abs. 3 bestimmt, daß in die Verpflichtungsdauer auch die vorher auf Grund der Wehrpflicht abgeleistete Dienstzeit einzurechnen ist.

§ 36 gibt in der Hauptsache förmliche Vorschriften über die Ernennung. In Abs. 1 sind die Rechtsakte, die das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit begründen, so ausgestaltet, wie es den Grundsätzen des Beamtenrechts, § 6 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, entspricht.

Abs. 2 entspricht dem § 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 3 berücksichtigt, daß es Fälle geben wird, in denen jemand aus seinem Zivilleben heraus in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wird. Hier kann, um dem Bewerber Sicherheit zu gewähren, seine Ernennung für einen Zeitpunkt nach der Aushändigung der Urkunde ausgesprochen werden. Für diesen Fall wird die Pflicht des Soldaten festgelegt, an diesem Tage seinen Dienst anzutreten. Dem entspricht die Sollvorschrift, nach der Zeitpunkt und Ort des Dienstantritts besonders festzusetzen sind. In der Zeit, die zwischen der Aushändigung der Urkunde und dem Wirksamwerden der Ernennung liegt, kann es offenbar werden, daß eine Einstellungsvoraussetzung fehlt oder daß ein Einstellungshindernis vorliegt. Dann muß die Ernennung widerrufen werden können.

2. Beförderung

§ 37 zieht in Abs. 1 aus § 4 Abs. 1 Nr. 2, wonach es zur Beförderung eines Soldaten einer Ernennung bedarf, für die Beförderung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit zur Klarstellung die Folgerung, daß dann auch eine besetzbare Planstelle vorhanden sein muß.

Abs. 2 bestimmt für das Wirksamwerden der Beförderung eines Berufssoldaten das gleiche, was nach § 36 Abs. 2 für die Berufung in das Berufssoldatenverhältnis gilt. Dagegen wird eine aus den militärischen Verhältnissen sich ergebende Abweichung für die Beförderung von Soldaten auf Zeit aufgestellt. Hier bedarf es zum Wirksamwerden der Beförderung keiner förmlichen Aushändigung einer Urkunde. Es genügt die dienstliche Bekanntgabe. Die Urkunde, die auch hier zu erteilen ist, dient vor allem dem Beweise. Es handelt sich vor allem in den unteren Dienstgraden vielfach um Beförderungen, die sich an bestimmten Tagen oder bei bestimmten Anlässen häufen. Sie sollen und können von zu großer Förmlichkeit befreit werden. Eine gleiche Bestimmung ließe sich bei Berufssoldaten auch für Kriegszeiten denken. Im Frieden aber und bei dem Gewicht, das die Beförderung der Berufssoldaten in den hohen Offizierdienstgraden hat, ist jedoch an der Förmlichkeit der Aushändigung der Beförderungsurkunde — wie im Beamtenrecht — festzuhalten.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 38 zählt die Gründe auf, die das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten beenden. Die Aufzählung entspricht der Liste der Beendigungsgründe in § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 39 behandelt den Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand.

Abs. 1 ordnet an, daß der Berufssoldat von Rechts wegen, also ohne besonderen Verwaltungsakt, mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Er entspricht dem § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, setzt aber zur Vereinfachung der Personalverwaltung einheitlich im Jahr zwei Termine für den Eintritt in den Ruhestand fest.

Abs. 2 entspricht dem § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes. Es liegt im Rahmen der Fürsorge für den Soldaten, der körperlichen Verletzungen durch seinen Dienst besonders ausgesetzt ist, daß die Fälle der vorübergehenden Dienstuntauglichkeit erst dann zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen sollen, wenn innerhalb eines Jahres keine Wiederherstellung zu erwarten ist.

Abs. 3 faßt die in den §§ 42 Abs. 1 Satz 2, 43 des Bundesbeamtengesetzes niedergelegten Grundsätze für die Feststellung der Dienstuntauglichkeit ohne sachliche Abweichung zusammen. Um aber übereilte Prognosen sowohl im Interesse des Betroffenen als auch im Interesse einer haushälterischen Personalwirtschaft zu verhindern, soll der Arzt die Frage, ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres zu erwarten ist oder nicht, erst beantworten, wenn der Soldat sich einer sechsmonatigen Heilbehandlung unterzogen hat.

Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit dem Beamtenrecht (§ 35 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand. Der hier verwendete Begriff der Wehrdienstbeschädigung wird in der dem § 106 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden Vorschrift eines Versorgungsgesetzes gesetzlich näher bestimmt werden.

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstuntauglichkeit entsprechend dem § 47 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes durch eine Verweisung auf § 4 Abs. 2. Im übrigen entspricht sein Inhalt dem § 47 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 6 gibt dem in Ehren ausscheidenden und in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen. Das entspricht dem für Bundesbeamte nach § 81 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes geltenden Recht.

§ 40 regelt die Altersgrenze der Berufssoldaten. Er lehnt sich an § 16 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 an (Bundesgesetzbl. I S. 899).

Auf militärischem Gebiet sind als wesentliche Faktoren, die die Altersgrenzen beeinflussen, zu berücksichtigen

1. die Verwendungsmöglichkeit für jeden Dienstgrad nach dem Stellenplan;
2. die militärischen Forderungen an das Lebensalter bestimmter Dienststellungen, die sich aus den Kriegserfahrungen, auch fremder Staaten, ergeben;
3. die allgemeinen operativen Überlegungen, die zu so kurzen Fristen in der Marschbereitschaft der Truppe führen, daß eine Auswechslung überalterter Einheitsführer und Offiziere in gleichwertigen Dienststellungen im Ernstfall nicht durchführbar ist.

Um dem Rechnung tragen zu können, sieht Abs. 2 die Festsetzung früherer oder späterer Altersgrenzen durch Rechtsverordnung vor, für deren Erlaß nach § 58 die Bundesregierung zuständig sein soll.

Nach Abs. 3 soll der Bundesminister für Verteidigung ermächtigt werden, in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand um jeweils ein Jahr, aber für nicht mehr als drei Jahre hinauszuschieben.

§ 41 behandelt die Entlassung des Berufssoldaten.

Abs. 1 entspricht dem § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 2 Nr. 1 stellt einen zwingenden Entlassungsgrund auf, wenn der Ernennung des Soldaten ein Hindernis entgegenstand. Es ist sachgemäß, diesen zwingenden Entlassungsgrund nur vorzusehen, wenn das Hindernis noch fortbesteht. Besitzt inzwischen der Soldat die bürgerlichen Ehrenrechte wieder, hat der Bundesminister für Verteidigung bei Verurteilungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 eine Ausnahme zugelassen, dann entfällt der Entlassungsgrund.

Die Nr. 2 und 3 behandeln den Fall, daß die Ernennung des Berufssoldaten schweren Mängeln unterlag. Ein entsprechender Fall ist in § 12 des Bundesbeamtengesetzes geregelt. Dort ist allerdings ein anderer Weg vorgesehen, nämlich die Ernennung kann zurückgenommen und das Beamtenverhältnis rückwirkend vernichtet werden. Statt dessen ist hier die Entlassung vorgesehen. Damit wird klargestellt, daß der Betroffene bis zur Entlassung Soldat war und insbesondere uneingeschränkt den militärischen Pflichtgeboten unterlag. Das hat innerstaatliche Wirkungen, es macht z. B. eine dem § 14 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Regelung unnötig. Es ist aber auch auf völkerrechtlichem Gebiet von Bedeutung, wo etwa im Kriegs-

gefangenenrecht mit der Soldateneigenschaft bestimmte Rechte verknüpft sind.

Gleichzeitig ist für den Bundesminister für Verteidigung die Möglichkeit vorgesehen, in Härtefällen von der Entlassung abzusehen. Dabei ist vor allem an solche Fälle gedacht, in denen die Einstellung durch Täuschung erreicht war, dies aber durch tadelfreie dienstliche Leistungen längst bedeutungslos geworden ist.

Nach Nr. 3 sind Straftaten vor der Ernennung, die den Soldaten der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen lassen und die erst nach der Ernennung bekanntwerden, zwingender Entlassungsgrund. Das entspricht dem § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Die Entlassung bei Verweigerung des Eides nach Nr. 4 und bei Beibehaltung des Bundestagsabgeordnetenmandats nach Nr. 5 entspricht dem § 28 des Bundesbeamtengesetzes.

Nr. 6 enthält eine dem § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Bestimmung.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem Grundgedanken des § 31 des Bundesbeamtengesetzes. Der Berufssoldat hat ein Recht auf Entlassung. Entsprechend seinen besonderen Aufgaben muß dieses Recht aber an zwingenden militärischen Erfordernissen seine Schranken finden. Es geht nicht an, daß einem Entlassungsantrag auch dann entsprochen werden müßte, wenn der Soldat gerade besonders gebraucht wird.

Abs. 3 Satz 2 schließt es zum Schutze der Streitkräfte aus, daß ein Berufssoldat einen Antrag auf Entlassung stellt, unmittelbar nachdem er eine Studien- oder Fachausbildung von den Streitkräften erhalten hat. Hier ist an die — im übrigen seltenen — Fälle gedacht, daß ein Berufssoldat aus dienstlichen Gründen eine besondere Ausbildung etwa auf technischem Gebiet durchmacht. Diese Soldaten bleiben verpflichtet, zunächst den Streitkräften nach der Ausbildung noch die gleiche Zeit zu dienen, welche die Ausbildung in Anspruch nahm. Erst dann haben sie ein Recht darauf, daß ihr Antrag nach Abs. 2 Satz 1 beschieden wird.

Abs. 4 bringt eine Besonderheit. Er unterwirft den jungen Berufsoffizier, den Leutnant und Oberleutnant dem Entlassungsgrund wegen mangelnder Eignung. Dieser Entlassungsgrund galt in der früheren deutschen Wehrmacht für alle Offiziere (§ 26 Abs. 1 des Wehrgesetzes von 1921) oder sogar für alle freiwillig längerdienenden Soldaten (§ 24 Abs. 2 b des Wehrgesetzes von 1935).

Eine solche allgemeine Regelung ist nicht aufgenommen worden. Sie würde dem Berufssoldatentum die Eigenschaft eines gesetzlich geschützten Standes nehmen. Die gegenüber dem Beamtenrecht niedrigeren Altersgrenzen vermindern das Bedürfnis nach einer Entlassung wegen mangelnder Eignung. Bei schuldhaften Pflichtverletzungen bietet das disziplinargerichtliche Verfahren eine rechtsstaatliche Möglichkeit, das Dienstverhältnis durch Urteil zu lösen.

Bei den jungen Offizieren besteht freilich ein Bedürfnis dafür, aus ihren Reihen diejenigen zu entfernen, die ihren Beruf verfehlt haben. Der junge Soldat wird mit etwa 23 Jahren als Leutnant übernommen. In diesem Alter sind Fehlentscheidungen, aber auch Fehlentwicklungen möglich, die durch Entlassung ausgeglichen werden müssen. Dabei fällt noch ins Gewicht, daß jedem Leutnant der Weg bis zum Hauptmann offenstehen soll. Um das zu gewährleisten, soll sowohl die Beförderung zum Oberleutnant wie die zum Hauptmann allein vom Dienstalder abhängen. Es liegt aber auf der Hand, daß damit kein Zwang verbunden sein kann, auch einen Ungeeigneten zu befördern. Etwa bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Eignung für eine Beförderung zum Hauptmann übersehen läßt, soll der junge Offizier unter dem Vorbehalt der Bewährung stehen. Das ist zumutbar, denn das gleiche gilt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes für den Beamten auf Probe auch, der nach Lebensalter und sozialer Stellung in vieler Hinsicht dem jungen Offizier entspricht.

Erst mit der Beförderung zum Hauptmann erlangt der junge Berufsoffizier den Rechtsstand, der dem eines Beamten auf Lebenszeit in dieser Hinsicht gleichkommt. Diese Beförderung kann er um das 30. Lebensjahr herum erwarten, also etwa in dem gleichen Lebensalter, in dem der Berufsbeamte angestellt wird. Die Übernahme des Berufssoldaten bis zum Hauptmann zu verschieben, geht nicht an. Frühere Erfahrungen haben gezeigt, daß die jungen Offiziere in der Regel die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen. Die Ausnahmen, in denen sich ihre Ungeeignetheit herausstellt, sind verschwindend gering. Daher ist es vertretbar, den Berufsoffizier schon als Leutnant zu übernehmen. Sonst würden sich viele mögliche Bewerber wegen der ins Auge fallenden rechtlichen Unsicherheit der Übernahme davon abhalten lassen, den Soldatenberuf zu wählen, zumal sie ihre Offiziers-

ausbildung auf anderen Gebieten nicht unmittelbar nutzbar machen können.

Die Zeitspanne, innerhalb derer die Entlassung wegen mangelnder dienstlicher Eignung in Betracht kommt, ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren Gesamtdienstzeit in den Streitkräften begrenzt. Das entspricht in der Regel dem Zeitraum, innerhalb dessen Ruhegehaltsansprüche nicht entstehen.

§ 42 regelt in Abs. 1 die Zuständigkeit für die Entlassung. Die Vorschrift entspricht dem § 33 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 2 gibt dem Soldaten das Recht, vor der Entscheidung über die Entlassung gehört zu werden.

Abs. 3 entspricht dem Gedanken des § 13 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 4 sieht bei der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und bei der Entlassung der Leutnante und Oberleutnante wegen mangelnder Eignung Fristen vor, die etwa Kündigungsfristen vergleichbar sind. Diese Fristen haben ihr Vorbild in § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 35 und § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 43 bestimmt in Nr. 1, daß der Berufssoldat seine Rechtsstellung verliert, wenn er einer Verurteilung unterliegt, die ihn für den Soldatendienst unwürdig macht. Es handelt sich um die gleichen Verurteilungen, die die Ernennung des Berufssoldaten nach § 33 hindern. Sie entsprechen den in § 48 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Verurteilungen, die den Verlust der Beamtenrechte nach sich ziehen. Die Erweiterung des Katalogs der Straftaten auf die staatsgefährdenden Delikte ist in den Ausführungen zu § 33 Abs. 1 Nr. 1 begründet worden. Nr. 2 entspricht dem § 48 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 44 regelt die Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten.

Abs. 1 bestimmt, daß damit regelmäßig auch seine Zugehörigkeit zu den Streitkräften, also die Soldateneigenschaft, endet. Hat der Betroffene aber noch auf Grund der Wehrpflicht den Dienst fortzusetzen, etwa im Kriege, so bewendet es bei der Beendigung seines besonderen Dienstverhältnisses, und er leistet seinen Dienst als Wehrpflichtiger weiter.

Abs. 2 bestimmt, daß der Soldat mit der Entlassung in Unehren und dem Verlust seiner

bisherigen Rechtsstellung seines Dienstgrades verlustig geht, er tritt also mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad in das Reserveverhältnis zurück.

Abs. 3 entspricht den §§ 34 Satz 1 und 49 des Bundesbeamtengesetzes.

Abs. 4 entspricht dem § 34 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 45 bestimmt in Abs. 1, daß Offiziere in Spitzenstellungen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das entspricht dem gleichen Gedanken, der dem § 36 des Bundesbeamtengesetzes für die sogenannten politischen Beamten zugrunde liegt. Anders als im Beamtenrecht ist hier der Kreis der Betroffenen nicht von der Dienststellung, sondern von dem Dienstgrad aus beschrieben worden. Das trägt der Tatsache Rechnung, daß das Gewicht und der Einfluß eines Soldaten mit seinem Dienstgrad wachsen. Die Generalmajore sind u. a. für Verwendungen als Divisionskommandeure und in leitenden Stellungen in integrierten Stäben vorgesehen.

Abs. 2 erklärt die beamtenrechtliche Regelung über den Beginn des einstweiligen Ruhestandes, über seine besoldungsrechtlichen Folgen, über die Verpflichtung, einer Wiedereinberufung Folge zu leisten und über die Beendigung des einstweiligen Ruhestandes durch erneute Einberufung für entsprechend anwendbar. Überschreitet der Soldat im einstweiligen Ruhestand die Altersgrenze nach § 40, dann tritt er nach § 39 Abs. 1 in den endgültigen Ruhestand.

§ 46 begründet die Verpflichtung des Berufssoldaten im Ruhestand zu weiterem Wehrdienst. Die Berufssoldaten im Ruhestand müssen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen den Streitkräften, vor allem im Ernstfall, als Reserve zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde bestimmt Abs. 1 zunächst, daß sie bis zum Ablauf des 65. Lebensjahres zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet bleiben. Das geht über die allgemeine Wehrpflicht hinaus. Die innere Berechtigung dieser Anforderungen an die Berufssoldaten im Ruhestand ergibt sich aus ihrem lebenslangen Dienst- und Treueverhältnis, das sie eingegangen sind.

Es liegt im Rahmen der Aufgaben einer solchen Reserve, daß die Kenntnisse des einzelnen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Dem dient die Verpflichtung nach Nr. 1 zu kurzfristigen Dienstleistungen, die jährlich einen Monat nicht übersteigen dürfen. Diese

Dienstleistungen sind den Wehrübungen der Reservisten vergleichbar.

Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a trifft Vorsorge, daß in den Fällen plötzlichen Bedarfs der Berufssoldat im Ruhestand schon im Frieden einmal für eine längere Verwendung zur Verfügung steht. Damit für ihn Rechtssicherheit besteht, ist seine Verpflichtung näher abgegrenzt. Wenn er zu längerer Verwendung aus dem Ruhestand wieder neu in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten einberufen wird, so hat er Anspruch darauf, wenigstens für ein Jahr in den Dienst zurückzukehren; zwei Jahre darf seine Verwendung allerdings nicht überschreiten. Die Reaktivierung muß ihm aber zumutbar sein. Fünf Jahre nach seinem Ausscheiden entfällt die Verpflichtung, sich im Frieden länger verwenden zu lassen.

Nr. 2 Buchstabe b nimmt auf den Ernstfall Bezug. Für den Fall des Krieges müssen die im Ruhestand befindlichen Soldaten für eine zeitlich unbegrenzte Verwendung reaktiviert werden können, bis ihre Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften mit Ablauf des 65. Lebensjahres erlischt.

Abs. 2 trifft Bestimmungen über den Eintritt in den Ruhestand bei der Reaktivierung im Frieden und im Kriege.

Abs. 3 legt dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten die Verpflichtung auf, einer erneuten Berufung in das Berufssoldatenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit Folge zu leisten. Zugleich wird ihm aber auch ein Recht, seine Wiederverwendung zu beantragen, gewährt, das nur durch zwingende dienstliche Gründe ausgeschlossen wird. Die Regelung entspricht dem § 45 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 47 regelt den Fall, daß ein rechtskräftiges Urteil, das von Gesetzes wegen den Ausschluß oder das Ausscheiden zur Folge hat, im Wiederaufnahmeverfahren beseitigt wird. Die Regelung verweist auf § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 48 regelt die Wirkungen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere also auf den Ruhestand des Berufssoldaten, oder auf das Reserveverhältnis, soweit der Berufssoldat nicht im Ruhestand ist.

Abs. 1 Nr. 1 behandelt die Verurteilungen wegen Taten, die vor dem Ende des Dienstverhältnisses liegen. Entsprechend dem Rechts-

gedanken in § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes wird in Ergänzung des § 43 bestimmt, daß die Tatsache der Beendigung des Dienstverhältnisses die Rechtswirkung einer Verurteilung nicht schmälert. Es treten, von dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst abgesehen, die gleichen Rechtsfolgen ein, als wäre die Verurteilung vor dem Ausscheiden ausgesprochen worden: der Betroffene verliert Dienstgrad und erdiente Versorgung. Abs. 1 Nr. 2 befaßt sich mit den nach dem Wehrdienst begangenen Taten. Hier wird die Verwirkung der Versorgungsrechte in der gleichen Weise angeordnet wie in § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes für den Ruhestandsbeamten.

Abs. 2 regelt schließlich noch die Fälle, in denen auf Grund der Verurteilung wegen einer solchen Tat zwar keine Verwirkung der Versorgungsansprüche in Betracht kommt, in denen aber das strafbare Verhalten des ehemaligen Soldaten es ausschließt, ihn weiterhin in seinem Dienstgrad zu belassen.

Abs. 3 trifft durch eine Verweisung auf § 47 Bestimmung für den Fall, daß ein Urteil im Wiederaufnahmeverfahren wegfällt.

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 49 zählt in Abs. 1 die Gründe, die das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit beenden, auf. Die Aufzählung entspricht derjenigen des § 38 für Berufssoldaten.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, die Soldaten auf Zeit trotz Ablaufs der für ihr Dienstverhältnis festgesetzten Zeit bis zu drei Monaten zurückzuhalten, und zwar entweder allgemein durch eine Rechtsverordnung, für deren Erlaß in § 58 die Zuständigkeit der Bundesregierung vorgesehen ist, oder in Einzelfällen durch Entscheidung des Bundesministers für Verteidigung. Die Abhängigkeit der Ermächtigung von zwingenden Gründen der Verteidigung macht deutlich, daß es sich um eine Ausnahmemaßnahme handelt.

§ 50 enthält die Entlassungsbestimmungen für den Soldaten auf Zeit.

Abs. 1 nennt die zwingenden Entlassungsgründe, die für den Berufssoldaten gelten. Die Verschiedenheit beider Dienstverhältnisse rechtfertigt keine Abweichung.

Abs. 2 sieht bei Dienstunfähigkeit eine Entlassung in der gleichen Weise vor, wie sie in § 39 Abs. 2 und 3 für die Versetzung des Berufssoldaten in den Ruhestand bestimmt ist.

Abs. 3 eröffnet dem Soldaten auf Zeit die Möglichkeit, seine Entlassung zu beantragen. Voraussetzung ist, daß das Verbleiben im Wehrdienst aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Da seine Verpflichtung begrenzt ist, hat er es in der Hand, durch Ablehnung einer Weiterverpflichtung sein Dienstverhältnis normal zu beenden. Es ist daher gerechtfertigt, daß er anders als der Berufssoldat seine Entlassung nur in Härtefällen beantragen kann.

Abs. 4 unterwirft den Offizierbewerber dem Entlassungsgrund wegen mangelnder Eignung. Es ist sachgemäß, die Ausbildung zum Offizier abzubrechen, sobald feststeht, daß der Offizierbewerber das erstrebte Ziel wegen mangelnder Eignung nicht wird erreichen können.

Abs. 5 macht eine Bestimmung aus dem Recht des Beamten auf Probe und auf Widerruf, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 32 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, nutzbar, um die Beendigung des Dienstverhältnisses bei den Soldaten auf Zeit zu erleichtern, die durch Verstoß gegen ihre Dienstpflichten schwere Mängel ihrer Persönlichkeit erweisen. Sähe man eine solche Bestimmung nicht vor, so wäre die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis unerläßlich. Der notwendige Rechtsschutz des Soldaten liegt in der Möglichkeit, gegen die Entlassungsverfügung ein Gericht anzurufen (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Möglichkeit der Entlassung aus disziplinarischen Gründen beschränkt sich auf die ersten vier Dienstjahre. Bei längerer Dienstzeit sind die Versorgungsrechte des Soldaten stärker. Das rechtfertigt es, dann nur eine disziplinargerichtliche Entfernung aus dem Dienstverhältnis vorzusehen.

Nach Abs. 6 gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Anhörung des Berufssoldaten entsprechend, sowie über die Fristen, die für die Entlassung von Berufssoldaten in den auch bei den Soldaten auf Zeit anwendbaren Fällen vorgesehen sind. Die Frist bei der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit beträgt drei Monate, die Frist zur Entlassung eines Offizierbewerbers einen Monat.

§ 51 regelt die Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend der Bestimmung für Berufssoldaten in § 44.

§ 52 ordnet die entsprechende Anwendung der für die Wiederaufnahme des Verfahrens

und für Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses für Berufssoldaten geltenden Bestimmungen an.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 53 verweist in seinem Abs. 1 auf ein besonderes Gesetz, das die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung des Wehrdienstes regeln wird.

Abs. 2 bestimmt für das Wirksamwerden der Beförderung das gleiche, was nach § 37 Abs. 2 für den Soldaten auf Zeit gilt. Die Verhältnisse liegen insoweit gleich.

Abs. 3 zieht aus der Regelung für Berufssoldaten in § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Nr. 2, die nach § 51 Abs. 3 auch für die Soldaten auf Zeit gilt, die Folgerung, daß auch ein Wehrpflichtiger auf Grund einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Tat zu Gefängnis nicht unter einem Jahr seinen Dienstgrad verlieren muß.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 54 eröffnet als Übergangsbestimmung für den Neuaufbau der Streitkräfte den Weg, auf militärisch-fachliches Können aus der Vergangenheit zurückzugreifen. Eine reibungslose und schnelle Aufstellung der Streitkräfte ist nur dann möglich, wenn in der Anfangszeit genügend tüchtige Offiziere und Unteroffiziere zur Verfügung stehen, denen die Führung der Streitkräfte sowie die Ausbildung und Betreuung der neu eintretenden Rekruten anvertraut werden kann. Die Übernahme ehemaliger Wehrmachtangehöriger erfordert ein sorgfältiges Verfahren, in dem die Eignung des Bewerbers für seine Übernahme als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geprüft wird. Als Bewerber kommen die Soldaten und Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht in Betracht. Die Wehrmachtbeamten sind deshalb mit aufgeführt, weil sie häufig, z. B. als militärische Führer von Versorgungseinheiten, Dienst wie ein Truppenoffizier geleistet haben und weil sie ihr militärisch-fachliches Können nunmehr als Soldat nutzbar machen sollen.

Für die Prüfung ist nach Abs. 1 die Eignungsübung ein wesentliches Mittel. Ihre Dauer ist auf vier Monate bemessen. Es entspricht dem Wesen dieser Probezeit, daß sie beiderseits jederzeit beendet werden kann, von den Streitkräften allerdings nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. und 15. jeden Monats. Ihrem Wesen nach sind die Teilnehmer an der Eignungsübung Soldaten, und zwar Soldaten auf Zeit. Zur Erleichterung des Verfahrens bedarf es hierzu keiner besonderen Ernennung. Es genügt die Einberufung auf Grund freiwilliger Verpflichtung.

Aus Abs. 2 geht hervor, daß die Eignungsübung das notwendige Durchgangsstadium für die Ernennung zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ist.

Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß der zeitliche Abstand vom militärischen Dienst inzwischen auf über zehn Jahre angewachsen ist. Die für den Normalfall bestimmten Altersgrenzen würden hier vielfach Kräfte, deren Mitarbeit nicht entbehrt werden kann, von einer Verwendung ausschließen. Darum soll in solchen Fällen für die Aufbauzeit, die auf drei Jahre bemessen ist, ein ehemaliger Berufssoldat der früheren Wehrmacht oder ein Wehrmachtbeamter auch dann noch als Berufssoldat auf eine Zeit von fünf Jahren zum Berufssoldaten ernannt werden können, wenn er die Altersgrenze überschritten hat oder sie überschreiten würde. Da aber nur Geeignete mit einer Wiederverwendung rechnen können, ist bestimmt, daß ihre körperliche und geistige Verfassung wenigstens eine dreijährige Dienstzeit gewährleisten muß.

Den Gedankengängen, die zu Abs. 3 führten, entspricht es, daß nach Abs. 4 für die Ernennung von Unteroffizieren auf Zeit die Beschränkung auf das 32. Lebensjahr wegfällt.

§ 55 ist eine Übergangsbestimmung. Er läßt die Entlassung von Angehörigen der früheren Wehrmacht bei Handlungen vor ihrer Einstellung, die den Täter unwürdig erscheinen lassen, über den § 41 Abs. 2 Nr. 3 hinaus auch dann zu, wenn ein gerichtliches Urteil nicht vorliegt. Das trägt den Zeitverhältnissen Rechnung, die es vielfach ausschlossen, daß strafbare Handlungen in der Vergangenheit strafgerichtlich abgeurteilt wurden. Auch ein in der Vergangenheit liegendes, grob ehrenrühriges Verhalten kann die Würdigkeit des Soldaten für seinen Dienst in Frage stellen, ohne daß es sich dabei um strafbare Handlungen gehandelt haben

müßte. Unwürdiges Verhalten in der Kriegsgefangenschaft mag ein Beispiel dafür sein. Der Sicherung des Betroffenen dient es, daß die Entlassung nur auf Grund disziplinargerichtlicher Feststellungen des Tatbestandes ausgesprochen werden darf.

§ 56 behandelt die Arbeitnehmer in den Streitkräften. Das sind die Arbeiter und Angestellten, deren Dienstherr der Bundesminister für Verteidigung ist. Die Erfüllung der Verteidigungsaufgaben setzt eine Reihe von Hilfstätigkeiten voraus, die lebensnotwendig, aber nicht spezifisch militärisch sind, die also auch außerhalb der Streitkräfte vorkommen. Von solchen Aufgaben sollen die Soldaten freigehalten werden, sie werden vielmehr zivilem Personal überlassen. Soweit es sich hierbei um Arbeitnehmer, also um Angestellte und Arbeiter handelt, bedarf es einer Anpassung ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage an die militärischen Gegebenheiten.

Abs. 1 unterwirft die Arbeitnehmer in den Streitkräften dem Verbot, sich innerhalb des Dienstbereichs parteipolitisch zu betätigen. Diesem Verbot unterliegen die Soldaten nach § 15 Abs. 1 aus Gründen des Zusammenhalts und der Disziplin. Der Zweck des Verbots an die Soldaten kann aber nur erreicht werden, wenn sichergestellt ist, daß auch der Kreis der Arbeitnehmer, mit dem die Soldaten innerhalb des Dienstbereichs zusammentreffen, mit denen sie zusammen

arbeiten, sich jeder politischen Agitation enthält. Während sich bei den Soldaten die Berechtigung zu dem Verbot aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ableitet, muß es gegenüber den Arbeitnehmern in gewisser Weise als Ausübung des Hausrechts der Streitkräfte angesehen werden. Diese können mit Rücksicht auf die Soldaten den Dienstbereich nicht für politische Betätigung zugunsten bestimmter Organisationen zur Verfügung stellen.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung in Zeiten, in denen zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, also bei Spannungen und im Kriege, Forderungen auf Mehrarbeit über die sonst bestehenden Grenzen hinaus zuzulassen. In solchen Zeiten kann in bestimmten wichtigen Bereichen ein derartiger Arbeitsanfall entstehen, daß er ohne Überstunden nicht bewältigt werden kann. Er muß aber bewältigt werden, will man die Streitkräfte nicht schwer beeinträchtigen oder gar lähmen.

§ 57 sieht entsprechend dem § 15 des Bundesbeamtengesetzes vor, daß Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten in einer Rechtsverordnung erlassen werden.

§ 58 enthält die Ermächtigungen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen.

§ 59 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Stellungnahmen und Änderungsvorschläge des Bundesrates

I.

1. Nach der derzeitigen Verfassungslage ist eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes im Bereich des Wehrwesens im Grundgesetz nicht vorgesehen. Aus der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 73 Nr. 1 GG über die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht ergibt sich nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung noch nichts über eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes in diesem Bereich. Auch aus „der Natur der Sache“ läßt sich eine solche Verwaltungsbefugnis des Bundes nicht begründen (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Freiwilligengesetzes — Drucksache 1467 — in Verbindung mit der Niederschrift über die 142. Sitzung des Bundesrates, S. 135 D).

Verwaltungsbefugnisse des Bundesministers für Verteidigung sind daher — wenn überhaupt — nur unter den Voraussetzungen und in den Schranken des sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes möglich. Die nach dem Entwurf für den Bundesminister für Verteidigung vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse genügen nicht den Voraussetzungen des überregionalen Verwaltungsaktes.

Die so vorgesehene Regelung könnte daher nur nach entsprechender Ergänzung oder Änderung des Grundgesetzes vorgenommen werden.

2. Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Befugnisse des Bundespräsidenten für Ernennungen, zur Festsetzung der Dienstgrade, zum Erlaß von Bestimmungen über die Uniform der Soldaten sowie die Befugnisse zur Versetzung in den Ruhestand gemäß § 39 Abs. 5, die Entlassungsbefugnisse gemäß § 42 Abs. 1

und die Befugnis zur Versetzung gewisser Berufsoffiziere in den einstweiligen Ruhestand (§ 45 Abs. 1) sind durch Art. 60 Abs. 1 GG nicht gedeckt. Nach dieser Bestimmung ernennt und entläßt der Bundespräsident vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Bundesrichter und die Bundesbeamten. Soldaten und Offiziere sind keiner dieser Gruppen einzureihen.

3. Das in § 5 vorgesehene Gnadenrecht des Bundespräsidenten setzt voraus, daß die Soldaten im öffentlichen Dienst des Bundes stehen.

II.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Stellungnahme schlägt der Bundesrat nachfolgende Änderungen des Gesetzentwurfs sowie Empfehlungen zu dem Gesetzentwurf vor:

1. § 1 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht.“

Begründung:

Klarere Fassung und Anpassung zu § 2.

2. § 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 2

Dauer der Zugehörigkeit zu den Streitkräften

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienst Eintritt des Soldaten festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus den Streitkräften ausscheidet.“

Begründung

Klarere Fassung und Anpassung zu § 1 Abs. 1.

3. Zu § 4 Abs. 2 und 3 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Unbeschadet der Frage, ob überhaupt nach der derzeitigen Verfassungslage auf dem Weg über Art. 87 Abs. 3 GG die Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 zulässig wäre, könnte jedenfalls die Schaffung einer bundeseigenen Verwaltung zur Durchführung des Soldatengesetzes nach Art. 87 Abs. 3 GG nur unmittelbar durch Gesetz, nicht aber auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung oder Organisationsakt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs) vorgenommen werden (vgl. hierzu die Stellungnahme des BR vom 8. Juli 1955 zu § 9 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Schutzbereichsgesetzes — Drucksache 1664 Anlage 2 —).

4. § 5 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht bezüglich der Rechtsfolgen zu, die sich aus einem Strafurteil für die Rechtsstellung des Soldaten ergeben.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung bezüglich des Umfangs des Gnadenrechts.

5. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „ein Beispiel geben“ zu ersetzen durch die Worte „Vorbild sein“.

B e g r ü n d u n g

Terminologische Verbesserung.

6. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Es sollte sichergestellt werden, daß unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen bei der Durchsetzung eines Befehls in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren ist.

7. § 9 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten gehorchen.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß sich die Gehorsamspflicht des Soldaten auf den dienstlichen Bereich beschränkt.

8. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Gegen die Fassung von § 9 Abs. 2 Satz 2 bestehen Bedenken. Die hier vorgesehene schuldausschließende Wirkung des Verbotirrtums bei der Ausführung eines verbrecherischen Befehls bedarf einer angemessenen Einengung, deren Formulierung eine nähere Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfordert.

9. In § 11 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der bisherige Abs. 2 als Satz 2 angefügt.

B e g r ü n d u n g

Von einer besonderen Herausstellung der Achtungspflicht dem Vorgesetzten gegenüber sollte mit Rücksicht darauf abgesehen werden, daß es für den Geist der Truppe und damit für das Ansehen der Streitkräfte ebenso förderlich ist, wenn auch der Vorgesetzte dem Untergebenen die gebotene Achtung entgegenbringt. Die Wahrung der Disziplin umfaßt im übrigen auch die Achtung der dienstlichen Stellung des Vorgesetzten.

10. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ärztliche Eingriffe braucht der Soldat nur mit seiner Zustimmung zu dulden, wenn damit Gefahren für sein Leben und seine Gesundheit verbunden sind. Soweit der Soldat hiernach ärztliche Eingriffe auch ohne Zustimmung zu dulden hat, wird das Grundrecht gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG eingeschränkt.“

B e g r ü n d u n g

Bei dieser Fassung entfallen etwaige Bedenken, die sich aus der jetzigen Fassung im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 GG ergeben.

11. § 12 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Frage des moralischen Verhaltens des Soldaten läßt sich gesetzlich in der vorgesehenen Weise nicht regeln.

12. In § 14 Satz 1 sind die Worte „in bezug auf seine Dienststellung“ durch die Worte „in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des wirklich Gemeinten und Angleichung an das Beamtengesetz.

13. Die Eingangsworte von § 15 Abs. 1 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Im Dienst und innerhalb des Dienstbereiches . . .“

Die Eingangsworte von Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Außerhalb des Dienstes und des Dienstbereiches . . .“

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß der Begriff des Dienstbereiches in Absatz 1 und 2 sowohl räumlich als auch funktionell zu verstehen ist.

14. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt.

Begründung

Gleichstellung Berlins.

15. § 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16

Der Soldat hat folgende Verpflichtung abzugeben:

„Ich verpflichte mich, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen.“

Begründung

Die Ableistung des Wehrdienstes ist nichts anderes als eine demokratische Funktion; jeder Staatsbürger hat die Berechtigung und die Verpflichtung, durch die Bereitschaft, Heimat und Familie zu verteidigen, seine Zugehörigkeit zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen. Bei dieser Sachlage gehört die Ableistung des Wehrdienstes auf die gleiche Ebene wie die Bereitschaft zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes. Durch die Abnahme eines militärischen Eides wird aber eine bestimmte Unterschiedlichkeit zwischen der Zugehörig-

keit zur Wehrmacht und allen anderen Lebensbereichen herausgearbeitet.

16. In § 17 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „des Soldaten“ zu streichen.

Begründung

Abs. 1 und 2 gelten nur für Berufssoldaten und für Soldaten auf Zeit. Die Verwendung des Oberbegriffs „Soldaten“ in Abs. 2 Satz 1 könnte zu Unklarheiten führen.

17. In § 18 Satz 1 sind die Worte „im Dienste des Bundes, der Länder oder der Gemeinden“ zu streichen.

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage ist unvollständig. Es fehlt eine Erwähnung der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften und der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es empfiehlt sich deshalb, auf eine Aufzählung ganz zu verzichten.

18. Die Eingangsworte in § 20 Abs. 2 sind wie folgt zu fassen:

„(2) Es gilt als Dienstvergehen . . .“

Begründung

Der aus dem Wehrdienst Ausgeschiedene ist nicht mehr Soldat im Rechtssinn und kann daher ein Dienstvergehen nicht mehr begehen. Die in Abs. 2 vorgesehenen Tatbestände können ebenso wie im Beamtensrecht nur „als Dienstvergehen gelten“.

19. § 21 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Vorschriften des § 839 BGB gelten für den Soldaten entsprechend. Hat der Soldat in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt, so trifft die in § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit an seiner Stelle den Bund. Leistet der Bund auf Grund des Satzes 2 Schadenersatz, so ist der Rückgriff gegen den Soldaten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ansprüche auf Schadenersatz und auf Rückgriff werden im ordentlichen Rechtsweg verfolgt.“

Begründung

Es kann bezweifelt werden, ob es sich bei der Dienstpflicht des Soldaten um ein Rechtsverhältnis handelt, das durch Art. 34 Satz 1

GG noch erfaßt wird. Verneint man dies, so besteht für schadenstiftende Handlungen, die durch den Soldaten in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, keine Verpflichtung des Bundes zur Haftung nach Art. 34 Satz 1 GG. Es sollte deshalb eine besondere Haftungsbestimmung geschaffen werden.

20. Zu § 22 Abs. 2 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in dieser Bestimmung eine Beschränkung der Wählbarkeit des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit liegt, da der Eintritt bestimmter Rechtsfolgen für den Fall der Aufstellung als Wahlbewerber zwingend vorgesehen ist. Geht man hiervon aus, so ist diese Bestimmung durch Art. 137 Abs. 1 GG nicht gedeckt, da unter den dort verwendeten Rechtsbegriff „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht gebracht werden können. Der Begriff „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ im Sinne des Art. 137 Abs. 1 GG ist im technischen, dienstrechtlichen Sinne zu verstehen und erscheint einer ausdehnenden Auslegung auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht fähig.

Es bedarf daher bezüglich des § 22 Abs. 2 einer entsprechenden Ergänzung des Grundgesetzes.

- b) Es muß gewährleistet sein, daß der Berufssoldat für die Vorbereitung einer Kandidatur entsprechende Zeit und Beteiligungsmöglichkeiten hat. Infolgedessen sind §§ 15 und 22 in entsprechende Beziehung zu bringen.
- c) §§ 22 Abs. 2 Satz 2 ist nach Auffassung des Bundesrates nicht vereinbar mit Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG.

21. In § 36 Abs. 3 Satz 3 ist die Bezeichnung „§ 33 Abs. 1“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „§ 33“.

B e g r ü n d u n g

Es soll die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung nach § 33 Abs. 2 für die Zeit zwischen der Aushändigung der Ernennungsurkunde und dem Wirksamwerden der Ernennung eröffnet werden.

22. § 39 Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung:

„(1) Ein Berufssoldat tritt mit dem Ablauf des 31. März oder 30. September in den Ruhestand, der auf Erreichen der für seinen Dienstgrad vorgesehenen Altersgrenze folgt.“

B e g r ü n d u n g

Angleichung an die übliche beamtenrechtliche Terminologie.

23. § 40 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 40

Altersgrenzen

(1) Altersgrenzen für Berufsoffiziere werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Sie müssen zwischen folgenden Zeitpunkten liegen:

1. bei Hauptleuten zwischen Vollendung des 48. und 52. Lebensjahres;
2. bei Majoren zwischen Vollendung des 50. und 54. Lebensjahres;
3. bei Oberstleutnanten zwischen Vollendung des 52. und 56. Lebensjahres;
4. bei Obersten zwischen Vollendung des 54. und 58. Lebensjahres;
5. bei Generalen zwischen Vollendung des 60. und 64. Lebensjahres.

(2) Für Berufsunteroffiziere bildet das vollendete 55. Lebensjahr die Altersgrenze.

(3) Wenn zwingende dienstliche Gründe es fordern, kann der Bundesminister für Verteidigung in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand um jeweils ein Jahr, jedoch nicht mehr als drei Jahre hinausschieben.“

B e g r ü n d u n g

Eine gesetzliche Festlegung der Altersgrenzen in den einzelnen Rangstufen erscheint erforderlich. Die noch nicht absehbaren Gegebenheiten des personellen Aufbaus der Streitkräfte lassen jedoch die Festlegung endgültiger Altersgrenzen noch nicht zu. Die nunmehr vorgeschlagenen Altersgrenzen geben für die Einzelfestlegung in einer Rechtsverordnung einen angemessenen Rahmen.

24. Zu § 54 Abs. 1 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

§ 54 Abs. 1 muß mit dem Eignungsübungsgesetz (vor allem mit dessen § 1) abgestimmt werden.

25. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „innerhalb des Dienstbereiches“ ersetzt durch die Worte „während der Arbeitszeit und innerhalb des Dienstbereiches“.

B e g r ü n d u n g

Angleichung an die zu § 15 vorgeschlagene Fassung.

26. § 56 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Arbeitnehmer in den Streitkräften können verpflichtet werden, über die in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) festgelegten Arbeitszeitgrenzen hinaus Mehrarbeit zu leisten, soweit sie aus zwingenden Gründen der Vertei-

digung durch Rechtsverordnung für zulässig erklärt wird.“

B e g r ü n d u n g

Eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Mehrarbeitsleistung erscheint nicht tunlich. Es sollte genügen, wenn die Möglichkeit zu einer solchen Verpflichtung im Gesetz vorgesehen wird.

27. Zu § 57 Abs. 1 nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung :

Die Ermächtigung des § 57 Abs. 1 bedarf hinsichtlich ihres Ausmaßes einer näheren Abgrenzung (vgl. z. B. §§ 15 bis 25 des Bundesbeamtenengesetzes).

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme und den Änderungs- vorschlägen des Bundesrates

Zu Abschnitt I

Zu Nr. 1 (Notwendigkeit der Ergänzung oder Änderung des Grundgesetzes, um die Verwaltungszuständigkeit des Bundes zu begründen)

Die Bundesregierung hat bereits in der Regierungserklärung anlässlich der ersten Lesung des Freiwilligengesetzes im Bundestag am 27. Juni 1955 ausgeführt, daß bestimmte Teile der bisher zurückgestellten Verfassungsverdeutlichung und Verfassungsergänzung einer Entscheidung zugeführt werden sollen. An dieser Erklärung hält die Bundesregierung nach wie vor fest.

Es besteht allseits Übereinstimmung darüber, daß entsprechend der deutschen Verfassungstradition der letzten Jahrzehnte und der Regelung wohl in allen Bundesstaaten die Streitkräfte solche des Bundes, die Soldaten Soldaten des Bundes sein sollen. Das hat für den Bereich des Freiwilligengesetzes seinen gesetzgeberischen Niederschlag in dessen § 2 Abs. 1 Satz 1 gefunden. Es mag verfassungspolitisch angebracht sein, dies im Grundgesetz in irgendeiner Form noch auszusprechen. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß eine rechtliche Notwendigkeit hierfür nicht besteht. Aus dem Grundsatz, daß die Soldaten Soldaten des Bundes sind, ist zu folgern, daß die personalpolitischen Verwaltungsakte, die im Entwurf des Soldatengesetzes mehrfach vorgesehen sind, nur von Bundesbehörden, und zwar auch von der zuständigen obersten Bundesbehörde, dem Bundesminister für Verteidigung, getroffen werden können. Verwaltungsakte, die das Dienstverhältnis von öffentlichen Bediensteten des Bundes, im Bereich des Soldatengesetzes also

von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, betreffen, können nicht von Landesbehörden getroffen werden. Diese personalordnenden Akte sind von den Verwaltungsakten auf dem Gebiet der eigentlichen Wehrverwaltung zu scheiden. Im Rahmen des Soldatengesetzes handelt es sich nicht um solche administrativen Akte, die in der eigentlichen Wehrverwaltung anfallen. Mit der im Soldatengesetz vorgesehenen Regelung wird dieser Fragenkreis nicht vorab entschieden.

In der Regierungserklärung und im Freiwilligengesetz ist die gesetzliche Regelung der Organisation der Verteidigung ausdrücklich vorgesehen. Dabei wird über den Aufbau der deutschen Streitkräfte und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufbau zu entscheiden sein.

Zu Nr. 2 (Tragweite des Art. 60 Abs. 1 GG)

Die Bundesregierung hält eine Verfassungsergänzung nicht für erforderlich, um dem Bundespräsidenten das Recht der Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere zu geben. Dieses Recht entspricht inhaltlich den Befugnissen, die dem Bundespräsidenten durch Art. 60 GG bereits erteilt sind. Es verändert das Wesen seines Amtes und seiner Funktionen in keiner Weise. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß dem Bundespräsidenten dieses Recht auch durch einfaches Gesetz bestätigt werden kann.

Zu Nr. 3 (Gnadenrecht des Bundespräsidenten gemäß § 5 des Entwurfs)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Voraussetzung, daß die Soldaten im öffentlichen Dienst des Bundes stehen, erfüllt.

Zu Abschnitt II

Zu Nr. 1 (§ 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 2 und 3)

Auf die Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 5 Satz 1 wie folgt gefaßt wird: „Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Soldatenrechte (§§ 43, 49 Abs. 1 Nr. 3, 53 Abs. 3) und der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis (§ 48) das Gnadenrecht zu.“

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ist unvollständig. Sie berücksichtigt nicht, daß dem Bundespräsidenten auch das Gnadenrecht hinsichtlich der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis (§ 48) eingeräumt werden muß.

Zu Nr. 5 (§ 8 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Vorgesetzte soll in seiner Person nicht als Vorbild hingestellt werden, sondern ein Beispiel dafür abgeben, wie soldatische Haltung und Pflichterfüllung verwirklicht werden können. Das Wort „Beispiel“ läßt mehr Raum für die Objektivität soldatischer Tugenden, während „Vorbild“ irrige subjektive Vorstellungen in Richtung einer Heroisierung ermöglicht.

Zu Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich. Schon aus dem die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung ergibt sich, daß beim Durchsetzen eines Befehls nur dann in Rechte des Untergebenen eingegriffen werden darf, wenn die Pflicht, den Befehl durchzusetzen, wegen dessen Bedeutung und Wichtigkeit

höher zu bewerten sind als die Pflicht, die Rechte des Untergebenen zu wahren.

Zu Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 1 folgenden dritten Satz erhält:

„Die irrige Annahme, der Befehl betreffe keine dienstliche Angelegenheit, befreit ihn nicht von der Verantwortung.“

Begründung

Der Zusatz dient der aus militärischen Gründen unerläßlichen Klarstellung, daß der Untergebene für die Nichtbefolgung eines Befehls, den er falsch beurteilt, verantwortlich bleibt.

Zu Nr. 8 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine weitere Einengung der schuldausschließenden Wirkung eines Befehls eine reibungslose Befehlsgebung gefährdet und militärisch nicht hingenommen werden kann. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, den Untergebenen mit größerer Verantwortung zu belasten, als der Entwurf, der an der gesamteuropäischen Rechtstradition ausgerichtet ist, vorsieht.

Zu Nr. 9 (§ 11 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift fordert Achtung vor der Person des Vorgesetzten auch dann, wenn er im Augenblick keine Befehlsbefugnis hat. Es ist vorgesehen, die Vorgesetztenstellung weithin auf die Zeit des Dienstes zu beschränken. Hierfür muß aber zum Schutz des dienstlichen Ansehens des Vorgesetzten sichergestellt werden, daß ihm auch außer Dienst die ihm gebührende Achtung zuteil wird. Es ist zu erwägen, diesen Gedanken dadurch zu verdeutlichen, daß die Worte „in ihrer Person“ durch die Worte „auch außer Dienst“ ersetzt werden.

Zu Nr. 10 (§ 11 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Zusatz auf den ersten Satz beschränkt und wie folgt gefaßt wird:

„Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des Soldaten verbunden ist, bedarf seiner Zu-

stimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.“

B e g r ü n d u n g

Die Einbeziehung der ärztlichen Behandlung, die nicht notwendig einen Eingriff zum Inhalt zu haben braucht, entspricht der Regelung des § 137 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes. Der vorgeschlagene Satz 3 erscheint entbehrlich. Bei dem Soldaten ergibt sich die Einschränkung aus der Unterwerfung unter die dem Soldatenverhältnis wesensmäßig innewohnenden Beschränkungen. Einer ausdrücklichen Einschränkung der Grundrechte nach Art. 19 Abs. 1 GG bedarf es daher nicht. Beim Bundesbeamtengesetz hat der Gesetzgeber eine derartige Einschränkung nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nr. 11 (§ 12)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich nicht um die Regelung des moralischen Verhaltens des Soldaten, sondern um das Aufstellen einer Rechtspflicht. Ihre Verletzung hat rechtliche Folgen. Davon, daß im dienstlichen Verkehr die Wahrheit gesagt wird, kann im militärischen Bereich Entscheidendes abhängen. Es genügt daher nicht, die Wahrheitspflicht auf dem Wege über eine Interpretation des soldatischen Dienstes zu begründen.

Zu Nr. 12 (§ 14)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 13 (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 14 (§ 15 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 (§ 16)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Nach § 58 des Bundesbeamtengesetzes wird der Beamte durch einen Eid gebunden. Daraus folgt, daß auch der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit als Staatsdiener eidlich zu verpflichten sind. Die Einheit des Soldatentums läßt es erwünscht erscheinen, daß dann auch die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, den gleichen Eid ablegen.

Zu Nr. 16 (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus dem vom Bundesrat angeführten Grunde auch in Absatz 3 die Worte „des Soldaten“ entsprechend ersetzt werden.

Zu Nr. 17 (§ 18 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 (§ 20 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 19 (§ 21 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschriften über die Haftung des Staates wegen Amtspflichtverletzungen bei Ausübung öffentlicher Gewalt, insbesondere Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB, unmittelbar auf den Soldaten anwendbar sind. Die Rechtsprechung hat bereits die Anwendung der im Wortlaut engeren Fassung des Art. 131 der Weimarer Verfassung („Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht . . .“) auf den Soldaten bejaht.

Zu Nr. 20 (§ 22 Abs. 2)

z u a)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch Art. 137 Abs. 1 GG die Wählbarkeit der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit beschränkt werden kann, denn nach Sinn und Zweck des Art. 137 Abs. 1 GG sollen Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind, aus Gründen der Inkompatibilität vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Nach dieser Zweckbestimmung ist die Vorschrift auch auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu erstrecken, die es bei der Schaffung des Grundgesetzes noch nicht gab und die lediglich aus diesem Grund nicht ausdrücklich genannt sind.

z u b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Schranken für eine politische Betätigung des Soldaten in § 15 entsprechen dem Wesen

seines Dienstes. Sie können ohne Beeinträchtigung des Dienstes nicht weitergezogen werden.

z u c)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Art. 48 Abs. 2 GG durch Art. 137 Abs. 1 GG eingeschränkt ist.

Zu Nr. 21 (§ 36 Abs. 3 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 (§ 39)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 23 (§ 40)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Mindestens für die Aufbauzeit der Streitkräfte erscheint die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zweckmäßiger.

Zu Nr. 24 (§ 54)

Der Anregung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 25 (§ 56 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch wird zur Klarstellung anstelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu setzen sein.

Zu Nr. 26 (§ 56 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Die Arbeitnehmer in den Streitkräften können, wenn zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern, durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, auf Weisung des Arbeitgebers über die in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 44) festgelegten Arbeitszeitgrenzen hinaus Mehrarbeit zu leisten.“

B e g r ü n d u n g

Die von der Bundesregierung hier vorgesehene Fassung liegt in der Richtung des Vorschlages des Bundesrates, räumt aber Bedenken aus, die darin bestehen, daß der Vorschlag des Bundesrates den Eindruck erwecken kann, als beruhe die Verpflichtung des Arbeitnehmers nicht auf Rechtsvorschrift, sondern auf einseitiger Erklärung des Arbeitgebers.

Zu Nr. 27 (§ 57 Abs. 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ermächtigung durch den gesamten § 57 ausreichend abgegrenzt ist. Gegenüber dem Bundesbeamtenrecht liegen im militärischen Bereich die Verhältnisse insofern einfacher, als die Laufbahn der Soldaten im wesentlichen eine Einheitslaufbahn darstellt.